

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG)

A. Zielsetzung

Abbau von Ausgleichsschwierigkeiten zwischen Arbeitskräfteangebot und Nachfrage nach Arbeitskräften durch Fortentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

B. Lösung

1. Die Förderung der beruflichen Bildung soll verbessert und intensiviert werden.

Hierzu sollen insbesondere

- der Zugang zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, besonders für jüngere Arbeitslose, erleichtert werden,
- das erhöhte Unterhaltsgeld von 80 % des letzten Nettoarbeitsentgelts auch Personen gewährt werden, die einen Mangelberuf ergreifen wollen,
- arbeitslosen Jugendlichen mit mindestens einjähriger Beschäftigungszeit bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen Berufsausbildungsbeihilfen ohne Anrechnung von Einkommen gezahlt werden.

2. Die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen soll verbessert und erleichtert werden. Hierzu sollen insbesondere

- die Arbeitsämter in Abständen von längstens drei Monaten prüfen, ob die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur

beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gefördert werden kann,

- die Arbeitsämter sich weiter um eine Vermittlung in eine den Wünschen des Arbeitslosen besser entsprechende Beschäftigung bemühen, wenn dieser einen ungünstigeren Arbeitsplatz eingenommen hat,
 - der Begriff der Zumutbarkeit weiter konkretisiert werden.
3. Die Möglichkeiten zu einem Mißbrauch von Leistungen sollen abgebaut werden.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Für den Bund werden voraussichtlich Mehraufwendungen von rd. 8 Millionen DM entstehen. Die Mehrkosten der Bundesanstalt für Arbeit werden mit insgesamt 240 Millionen DM veranschlagt. Länder und Gemeinden werden finanziell geringfügig entlastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43). — 804 02 — Ar 75/79

Bonn, den 7. März 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 469. Sitzung am 16. Februar 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 Buchstaben a bis e“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um nachteilige Folgen von Veränderungen im Sinne von Absatz 1 für die betroffenen Arbeitnehmer zu vermeiden oder zu mildern, hat die Bundesanstalt unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie hat bei ihren Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Abschnittes das Interesse des Betriebes an einer Geheimhaltung der geplanten Veränderungen zu berücksichtigen, soweit dies mit dem arbeitsmarktpolitischen Interesse an einer frühzeitigen Einleitung der Maßnahmen vereinbar ist.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Worte „sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen“ angefügt.

b) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Ihm wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat auch für Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet waren und denen eine gegenüber ihrer früheren Tätigkeit ungünstigere Beschäftigung vermittelt wurde, die Vermittlungsbemühungen fortzusetzen, wenn diese ihr Stellengesuch aufrechterhalten.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt soll Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet sind, in Abständen

von nicht länger als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen. Sie hat dabei zu prüfen, ob die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen insbesondere durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gefördert werden kann. Ist die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten zur beruflichen Eingliederung notwendig, hat sie den Arbeitslosen zur Teilnahme aufzufordern.“

4. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Worte „sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen“ angefügt.

5. § 35 wird gestrichen.

6. § 36 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung wird nicht gefördert, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Leistungen nach Absatz 1 werden gewährt

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
2. Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetz-

blatt Teil III, Gliederungsnummer 243—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), sowie Ausländern, die als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,

3. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,

4. Ausländern, für die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften das vorsehen,

5. anderen Ausländern, wenn

a) sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

b) zumindest ein Elternteil während der letzten drei Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten wegen Fristversäumung vorübergehend nicht vorgelegen hat.

8. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

(1) Die Bundesanstalt gewährt einem Antragsteller, der

1. mindestens ein Jahr lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat und
2. arbeitslos ist,

für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer bis zu einem Jahr Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 ohne Anrechnung von Einkommen. § 44 Abs. 4 und § 107 gelten entsprechend.

(2) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, die der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe, wird diese in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt.“

9. In § 41 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen.“

10. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um zwei Jahre, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht und einer Dauer bis zu vierundzwanzig Monaten teilnimmt.

Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist; ein Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wird nur gefördert, wenn er vor Beginn der Maßnahme mindestens drei Jahre beruflich tätig war.

(2) Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist. Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich,

1. wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt,
2. wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Dauer der beruflichen Tätigkeit werden

Zeiten, in denen der Antragsteller beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet oder als Gefangener (§ 168 Abs. 3 a) aus Gründen, die nicht in seiner Person lagen, beschäftigungslos war, angerechnet. Die Dauer der nach Absatz 1 erforderlichen beruflichen Tätigkeit verkürzt sich jedoch höchstens auf die Hälfte.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Rechtsverordnung jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können."

11. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird um folgende Nummer 4 ergänzt:

"4. einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Dabei ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt."

c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Unterhaltsgeld aus einer“ die Worte „neben der Teilnahme an der Maßnahme ausgeübten“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld

1. von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung

für die Zeit der Teilnahme erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Bundesanstalt zusammen mit dem Unterhaltsgeld das für den Leistungssatz maßgebende Arbeitsentgelt nach § 111 übersteigen. § 117 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

e) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Das gilt nicht, wenn er eine Tätigkeit aufnimmt, die voraussichtlich zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt."

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Absatz 5 in der vom ... 1979 an geltenden Fassung ist für Antragsteller, die am ... 1979 an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Unterhaltsgeld beantragt haben, nicht anzuwenden, so lange dem Antragsteller nach den am ... 1979 geltenden Rechtsvorschriften ein höherer Leistungsanspruch zustünde. In diesem Fall sind die bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden."

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Frist von drei Jahren verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden,

1. wenn sie bedürftig sind, die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und § 45,
2. in anderen Fällen die Leistungen nach § 45

gewährt; für die Gewährung der Leistungen nach § 44 Abs. 2 gelten die §§ 137, 138 und 139 entsprechend."

13. § 47 Abs. 2 wird gestrichen.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zuschüsse sind insoweit nicht zu gewähren, als der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt oder voraussichtlich erbringen wird."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „sechzig“ wird durch das Wort „achtzig“ ersetzt.

15. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. Familienheimfahrten"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 genannten Leistungen auch zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses Berufsanwärtern gewähren, die bei ihr als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „47 Abs. 2“ durch die Worte „49 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

16. Folgender § 53 a wird eingefügt:

„§ 53 a

(1) Die Bundesanstalt führt für Arbeitslose Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten durch, um insbesondere

1. über Fragen der Wahl von Arbeitsplätzen und die Möglichkeiten der beruflichen Bildung zu unterrichten oder
2. zur Erhaltung oder Verbesserung der Fähigkeit beizutragen, Arbeit aufzunehmen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Die Kosten der Teilnahme trägt die Bundesanstalt. Wenn eine Maßnahme nach Absatz 1 von anderen Trägern durchgeführt wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang bestimmen.“

17. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter den Worten „Fünften Unterabschnittes“ werden die Worte „und § 127“ eingefügt.
- b) Hinter der Zahl „37“ wird die Anführung „Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Berufsausbildungsbeihilfe“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

18. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „Binnenfischerei einschließlich Teichwirtschaft, der See- und Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Seeschifffahrt“ ersetzt.

19. In § 71 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „§ 61“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

20. In § 79 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „4 und“ durch die Worte „3 und 4 sowie“ ersetzt.

21. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung

von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit die Arbeiten sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Die Förderung von Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind oder üblicherweise ohne Verzug durchgeführt werden, ist ausgeschlossen. Neben den Zuschüssen können auch Darlehen gewährt werden.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die soziale Infrastruktur zu verbessern.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem ... 1979 bewilligt worden ist.“

22. § 92 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.“

23. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „findet“ durch die Worte „oder eine berufliche Ausbildungsstelle findet oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen kann“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „vermitteln kann“ durch die Worte „oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann“ ersetzt.

24. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

(1) Der Zuschuß beträgt mindestens sechzig vom Hundert des Arbeitsentgelts, das die zugewiesenen Arbeitnehmer für die innerhalb der Arbeitszeit im Sinne des § 69 geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben. Er soll achtzig vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem ... 1979 bewilligt worden ist."

25. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuschüsse betragen in der Regel fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts. Sie dürfen achtzig vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Zuschüsse, die höher als fünfzig vom Hundert des Arbeitsentgelts sind, sollen im Laufe der Förderung bis auf diesen Vomhundertsatz herabgesetzt werden. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem ... 1979 ist Absatz 2 in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem ... 1979 bewilligt worden ist.“

26. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „darf“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „ausüben kann“ der Punkt gestrichen und die Worte „und darf, sowie“ angefügt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist.“

b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„auch wenn damit für den Arbeitslosen ein anderer Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig wird,“.

2. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch die Worte „, auch wenn der Beschäftigungsort nicht täglich erreichbar ist,“ ersetzt.

3. In Nummer 3 wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

4. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Dauer, Lage oder Verteilung der Arbeitszeit anders als bei der bisherigen Beschäftigung ist.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „Leistet der Arbeitslose“ durch die Worte „Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§ 53 a) teil oder leistet er“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung Näheres über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Sie kann auch zulassen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend an Orten aufhält, von denen er das Arbeitsamt nicht täglich aufsuchen kann, wenn dadurch die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§ 53 a) nicht beeinträchtigt wird.“

27. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sechszwanzig Wochen oder sechs Monate“ durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem ... 1979 entstanden ist.“

28. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden

die Worte „sechszwanzig Wochen (sechs Monaten)“ durch die Worte „hundertachtzig Kalendertagen“,

die Worte „neununddreißig Wochen (neun Monaten)“ durch die Worte „zweihundert-siebzig Kalendertagen“,

die Worte „zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten)“ durch die Worte „dreihundertsech-zig Kalendertagen“,

die Worte „achtundsiebzig Wochen (achtzehn Monaten)“ durch die Worte „fünfhundert-vierzig Kalendertagen“, und

die Worte „hundertvier Wochen (vierund-zwanzig Monaten)“ durch die Worte „sieben-hundertzwanzig Kalendertagen“

ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer des Anspruchs nach Ab-satz 1 erhöht sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung dieses Anspruchs noch nicht drei Jahre verstrichen sind, höchstens jedoch auf dreihundertzwölf Tage.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 sind in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem ... 1979 entstanden ist.“

29. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fas-sung:

„5. Zeiten, in denen der Arbeitslose

a) wegen der Teilnahme an einer Maß-nahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld be-zogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) nicht bezo-gen hat,

b) wegen einer berufsfördernden Maß-nahme zur Rehabilitation beitrags-pflichtig war (§ 168 Abs. 1 a), oder

c) wegen der Teilnahme an einer Bil-dungsmaßnahme Unterhaltsgeld auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 in entsprechender Anwen-dung der Vorschriften dieses Geset-zes bezogen hat,“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c gilt auch für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld vor dem ... 1979. Entscheidungen, die am ... 1979 nicht mehr in zulässiger Wei-se angefochten werden können, bleiben un-berührt.“

30. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 a wird Nummer 2.

b) Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„3. Tage, für die dem Arbeitslosen das Ar-beitslosengeld

a) nach § 120 dieses Gesetzes oder

b) nach § 66 des Ersten Buches Sozial-gesetzbuch

versagt oder entzogen worden ist.

4. Tage der Arbeitslosigkeit nach der Erfül-lung der Voraussetzungen für den An-spruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht bereit ist, jede zumut-bare Beschäftigung aufzunehmen, die er ausüben kann und darf, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu ha-ben.“

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„In den Fällen der Nummer 3 Buchstabe b und der Nummer 4 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höch-stens um vier Wochen.“

31. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„War der Arbeitslose im Bemessungszeit-raum überwiegend

1. mit Leistungslohn (Akkordlohn) auf ei-nem witterungsabhängigen Arbeitsplatz oder in einem Saison- oder Kampagnebe-trieb

oder

2. gegen ein Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich weitgehend nach dem erzielten Um-satz richtete,

beschäftigt, treten an die Stelle der in Satz 1 genannten zwanzig Tage sechzig Tage.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 a werden jeweils nach den Worten „§ 112 a“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

bb) In Nummern 3 und 4 b werden jeweils nach den Worten „§ 107“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

c) In Absatz 7 werden die Worte „am Wohn-oder Aufenthaltsort“ durch die Worte „am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort“ ersetzt und nach den Worten „seiner Aus-bildung“ die Worte „nach Lage und Entwick-lung des Arbeitsmarktes“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Absatz 3 Satz 2 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem ... 1979 entstanden sind, nicht anzuwenden.“

32. § 112 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Verminderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen.“
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Absatz 1 Satz 3 ist erstmals anzuwenden, wenn das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt nach dem ... 1979 erhöht wird.“

33. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Arbeitslose dies beantragt und“ sowie nach den Worten „vorgenommen wurde, weil“ die Worte
„1. die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragene Lohnsteuerklasse dem für die Wahl der Lohnsteuerklasse maßgebenden Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht entsprach oder
2. “
eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 gilt die Lohnsteuerklasse, die dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten zu Beginn des Kalenderjahres entsprochen hätte.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Absatz 2 in der vom ... 1979 an geltenden Fassung gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem ... 1979 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte.“

34. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Worte „Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 a oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 2 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem ... 1979 entstanden ist.“

35. Folgender § 118 a wird eingefügt:

„§ 118 a

- (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, in der der Arbeitslose Schü-

ler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ist, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft eines Schülers oder Studenten im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

(2) Absatz 1 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem ... 1979 entstanden sind, nicht anzuwenden.“

- 36. In § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden hinter den Worten „beanspruchen hätte,“ die Worte „oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§ 53 a)“ eingefügt.
- 37. In § 120 werden die Worte „beim Arbeitsamt“ gestrichen.
- 38. In § 122 Satz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch die Worte „auf das von dem Arbeitslosen angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort übermittelt“ ersetzt.
- 39. § 124 wird gestrichen.
- 40. Dem § 127 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Hat sich der Beginn der Beschäftigung, durch die die Arbeitslosigkeit beendet worden ist, dadurch verzögert, daß der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen eine Ablösung verlangt, so hat der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt die Aufwendungen für den Arbeitslosen zu erstatten, die ihr durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz für die Zeit der Verzögerung erwachsen sind.“
- 41. § 129 erhält folgende Fassung:
„§ 129
(1) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz oder, solange er sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(2) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf und hat er keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erstmalig seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall und für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären.“
- 42. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „beim Arbeitsamt“ die Worte „, einer sonstigen

Dienststelle der Bundesanstalt oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle" eingefügt.

- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3; Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Arbeitsamt kann auch anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend in kurzen Zeitabständen meldet, wenn
 1. der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat,
 2. Umstände vorliegen, die erwarten lassen, daß der Arbeitslose zukünftig wieder bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen wird, insbesondere, wenn der Arbeitslose zuletzt bei seinem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie beschäftigt war und in den letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung bereits einmal nach Beendigung einer solchen Beschäftigung Arbeitslosengeld bezogen hat.“

43. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b werden die Worte „zehn Wochen“ durch die Worte „siebzig Kalendertage“ und die Worte „sechszwanzig Wochen oder sechs Monate“ durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c werden nach den Worten „der Ausbildung mindestens“ die Worte „sechszwanzig Wochen“ durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ ersetzt und nach den Worten „gestanden hat;“ die Worte „Absatz 3 gilt nicht;“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem ... 1979 ist Absatz 1 Nr. 4 in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem ... 1979 bewilligt worden ist.“

44. In § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „5 Nr. 2 a oder Absatz“ gestrichen.

45. § 137 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Er gilt als nicht bedürftig, wenn die Arbeitslosenhilfe nach Satz 1 weniger als drei Deutsche Mark wöchentlich betragen würde.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „das Vermögen seines im gemeinsamen Haushalt leben-

den Ehegatten oder das Vermögen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern oder Kinder“ durch die Worte „das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem ... 1979 ist Absatz 1 in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem ... 1979 bewilligt worden ist.“

46. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 115 anzurechnen ist; Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten oder entfernteren Grades sind nicht zu berücksichtigen,
2. Einkommen des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, soweit es jeweils fünfundsiebzig Deutsche Mark in der Woche übersteigt, dieser Betrag erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für jede Person, der der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht nicht nur geringfügig Unterhalt gewährt; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Abzusetzen sind

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
3. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.“

- b) In Absatz 4 werden das Wort „Einkünfte“ durch das Wort „Einnahmen“ und der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt: „er kann dabei auch Näheres über die Be-

rechnung des Einkommens bestimmen und für die nach Absatz 2 abzusetzenden Beträge Pauschbeträge festsetzen."

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem ... 1979 ist Absatz 1 in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem ... 1979 bewilligt worden ist und ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sonst entfallen oder sich mindern würde."

47. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im gemeinsamen Haushalt“ ersetzt durch die Worte „nicht dauernd getrennt“.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Arbeitslosenhilfe wird nach der Leistungsgruppe C gewährt.“

48. § 141 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „unabhängig von der Zeit, für die sie geschuldet werden,“ eingefügt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 141 b Abs. 4 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem ... 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.“

49. § 141 e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Hat der Arbeitnehmer die Ausschußfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Konkursausfallgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Ausschußfrist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem ... 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.“

50. § 141 n wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „sowie § 141 m Abs. 1“ gestrichen.

- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle dem Arbeitsamt die nach Absatz 1 Satz 1 entrichteten Beiträge zu erstatten.“

(3) Absätze 1 und 2 in der vom ... 1979 an geltenden Fassung sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen das Konkursverfahren nach dem ... 1979 eröffnet worden ist.“

51. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld nach diesem Gesetz, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (laufende Leistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Arbeitsentgelts für die Zeiten zu bescheinigen, für die eine laufende Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine selbständige Tätigkeit übertragen wird.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „als Bezieher einer laufenden Leistung“ durch die Worte „eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht und“ ersetzt.

52. In § 144 Abs. 3 werden die Worte „den Bezieher einer laufenden Leistung“ durch die Worte „jemanden, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht,“ ersetzt.

53. § 147 wird gestrichen.

54. In § 150 werden die Worte „, im Falle des § 138 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung“ gestrichen.

55. In § 154 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Hat ein Bezieher von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe die Leistung zu Unrecht erhalten, weil der Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruhte, so kann das Arbeitsamt mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen An-

spruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufrechnen.“

56. § 160 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung.“

57. § 163 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt wird, gilt als Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung das Arbeitsentgelt nach den §§ 68 und 86, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt worden ist.

(2) Den Beitrag für das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß zu seinen Aufwendungen für Empfänger von Kurzarbeitergeld. Der Zuschuß beträgt fünfzig vom Hundert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem Beitragssatz der Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Für die Antragstellung gilt die Ausschußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.“

58. § 166 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt wird, gilt als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt nach den §§ 68 und 86, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt worden ist.

(3) Den Beitrag für das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß in Höhe von fünfundsechzig vom Hundert seiner Aufwendungen. Für die Antragstellung gelten die Ausschußfristen des § 72 Abs. 2 Satz 4 und des § 88 Abs. 2 entsprechend.“

59. Nach § 166 werden folgende §§ 166 a und 166 b eingefügt:

§ 166 a

§ 160 Abs. 1 gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

§ 166 b

(1) Die Bundesanstalt trägt die Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 des Ange-

stelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nicht unterbrochen wird, bis zu der Höhe, in der sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsempfänger nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre, höchstens jedoch bis zur Höhe des vom Leistungsempfänger in den letzten sechs Monaten entrichteten Durchschnittsbeitrags zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen. Der Leistungsempfänger wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen zu entrichten.

(2) Die Bundesanstalt entrichtet auf Antrag für Leistungsempfänger, die nach dem 30. Juni 1978 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen haben, jedoch am ... 1979 nicht mehr beziehen, Beiträge

1. zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unterbrochen worden ist,
2. nach Maßgabe des Absatzes 1, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes fortgedauert hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem ... 1979 beim Arbeitsamt zu stellen.“

60. In § 168 Abs. 3 a Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „oder Ausbildungsbeihilfe“ nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 nicht erhalten“ eingefügt.

61. § 191 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Organe nehmen für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr. Sie sind über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt umfassend zu unterrichten; Ergebnisse von Untersuchungen und Statistiken sind ihnen unverzüglich zugänglich zu machen. Sie haben insbesondere alle aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und geeignete Maßnahmen zu erörtern. Im übrigen ergibt sich der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe aus Gesetz und Satzung (§ 214).“

62. In § 198 Satz 1 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Mitglied es beantragt.“

63. In § 217 Abs. 1 werden die Worte „15. Oktober“ durch die Worte „1. September“ ersetzt.
64. In § 237 werden die Worte „§§ 150, 173 Abs. 1“ durch die Worte „§ 173 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe

§ 12

Arbeitslosengeld wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 13

Die Anwartschaftszeit (§ 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes) gilt am Tage der ersten Arbeitslosmeldung nach der Heimkehr, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch vorliegen, als erfüllt, wenn der Heimkehrer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz für die Dauer von 312 Tagen erworben hat.

§ 14

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung. § 106 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 15

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 16

Trifft ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach diesem Gesetz mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz zusammen, so geht der Anspruch mit dem höheren Leistungssatz, bei gleich hohem Leistungssatz der Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz vor. Beträgt die Dauer beider Ansprüche insgesamt mehr als 312 Tage, so mindert sich der nach Satz 1 nachrangige Anspruch insoweit, als beide Ansprüche zusammen 312 Tage übersteigen.

§ 17

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach der Heimkehr drei Jahre verstrichen sind.

§ 18

Der Bezug von Arbeitslosengeld nach diesem Gesetz begründet die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungspflicht sowie den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

§ 19

Erhalten Angehörige des Heimkehrers Arbeitslosenhilfe, so bleiben das Einkommen des Heimkehrers sowie Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die der Heimkehrer für seine Person erhält, bei der Prüfung der Bedürftigkeit für 26 Wochen außer Betracht. Diese Frist beginnt mit dem Tage, für den der Heimkehrer erstmals nach seiner Aufenthaltnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes Einkommen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhält.

§ 20

Abschnitt V ist in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem ... 1979 entstanden ist.

Ist am ... 1979 ein auf hundertsechsfundfünfzig oder zweihundertvierunddreißig Tage festgesetzter Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer von hundertsechsfundfünfzig Tagen auf zweihundertvierunddreißig Tage, die Dauer von zweihundertvierunddreißig Tagen auf dreihundzwölf Tage."

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochenhilfe“ durch die Worte „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Mutterchaftshilfe, sonstige Hilfen“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit Barleistungen nach dem Arbeitsentgelt des Versicherten bemessen werden, ist von dem Arbeitsentgelt nach § 15 auszugehen. Das Krankengeld darf den Betrag nicht übersteigen, den der Heimkehrer bei einem Arbeitsentgelt nach § 15 als Nettoarbeitsentgelt verdienen würde.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 3 ist für einen Heimkehrer, dessen Anspruch auf Barleistungen vor dem ... 1979 entstanden ist, in der bis zum ... 1979 geltenden Fassung für die gesamte Anspruchsdauer anzuwenden.“

3. In 23 a werden die Worte „Der im § 23 Abs. 3“ durch die Worte „Das nach § 23 Abs. 3“, die

Worte „vorgesehene Grundlohn“ durch die Worte „zugrunde zu legende Arbeitsentgelt“ und die Worte „niedrigen Grundlohn“ durch die Worte „niedrigeren Arbeitsentgelt“ ersetzt.

4. § 24 wird gestrichen.

Artikel 3

Anderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 19 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. ergänzende Leistungen, insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.“

Artikel 4

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn für die angestellten Mitglieder nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Befreiung nach Absatz 2 gilt für Zeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 nicht, wenn vor diesen Zeiten eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und wenn mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld auch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit beantragt wird.“

Artikel 5

Anderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt für Zeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht, wenn vor diesen Zeiten eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und wenn mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld auch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit beantragt wird. Satz 1 gilt auch für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen.“

Artikel 6

Anderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

In § 14 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 15 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird das Wort „§ 7“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 7

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. In § 200 c Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Arbeitsentgelt“ ein Komma sowie die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ eingefügt.
2. In § 214 werden jeweils die Worte „drei Wochen“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.

Artikel 8

Anderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Arbeitsentgelt“ ein Komma sowie die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ eingefügt.

Artikel 9**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. § 166 b des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes, Artikel 4 Buchstabe b, Artikel 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die seit 1974 angespannte Beschäftigungslage ist auf eine Vielzahl von Ursachen zurückzuführen. Neben konjunkturellen Gründen haben erhebliche Strukturveränderungen in der Wirtschaft — verursacht und beschleunigt u. a. durch Veränderungen der Wechselkursrelationen sowie die Ölpreisentwicklung — zu zusätzlichen Beschäftigungsproblemen geführt. Auch erhebliche regionale Unterschiede im Arbeitsplatzangebot spielen eine Rolle.

Hinzu kommt, daß die Zahl der Erwerbspersonen bis Mitte der siebziger Jahre um 2 Millionen abnahm, während sie bis Mitte der achtziger Jahre wieder zunimmt. Der Anstieg der deutschen Erwerbsbevölkerung wird vornehmlich wegen der zahlenmäßig starken Jahrgänge und wegen des veränderten Verhaltens der Frauen für den Zeitraum zwischen 1978 und 1982 auf mehr als 500 000, danach bis 1987 auf weitere 200 000 geschätzt. Außerdem wachsen zahlreiche bereits im Bundesgebiet lebende Ausländerkinder in das erwerbsfähige Alter, jährlich etwa 40 000.

Am Arbeitsmarkt behindern Diskrepanzen zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage einen besseren und schnelleren Arbeitsmarktausgleich. Ungleichgewichte bestehen in regionaler und qualifikatorischer Hinsicht.

Nähere Aufschlüsse darüber haben die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebene Studie über die Motivation von Arbeitsuchenden, Hemmnisse für die Einstellung von Arbeitslosen, Effektivität von Vermittlung und Beratung, Fortbildungs- und Mobilitätsbereitschaft von Beschäftigten sowie die laufenden Strukturanalysen der Arbeitslosen und offenen Stellen der Bundesanstalt für Arbeit ergeben.

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist es, zum Abbau solcher Ausgleichshemmnisse beizutragen und ihr Instrumentarium hierfür ständig weiter zu entwickeln. Daneben bleiben die Arbeitgeber aufgerufen, durch Schaffung einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen die Beschäftigungssituation zu verbessern und insbesondere mehr Beschäftigungschancen für schwervermittelbare Personengruppen zu eröffnen.

Ausgleichshemmnisse treten in dreierlei Hinsicht auf:

- Die Anforderungen von Unternehmen und Verwaltungen an die berufliche Qualifikation von Arbeitnehmern (von Ungelernten über Angelernte bis hin zu den Kräften mit abgeschlossener Ausbildung) sind in den letzten Jahren gestiegen. Demgegenüber setzt sich der Personenkreis der Arbeitslosen als Folge einer mehrjäh-

rigen ungünstigen Beschäftigungslage und den damit verbundenen Aussonderungseffekten zunehmend aus Erwerbspersonen zusammen, die diesen geänderten Anforderungen nicht entsprechen. Die Strukturanalyse der Arbeitslosen weist aus, daß Ende Mai 1978 55,5 % der Arbeitslosen ungelernte Arbeitnehmer waren.

- Angebots- und Nachfrageprofile sind nicht immer deckungsgleich. Offene Stellen, insbesondere für einige Facharbeitertätigkeiten, sind nicht besetzbar.
- Während in der Mehrzahl der Arbeitsamtsbezirke ein hoher Beschäftigungsstand nicht erreicht wird, herrscht in einigen Bezirken Arbeitskräfteknappheit.

Hieraus ergeben sich drei Schwerpunkte:

1. Die berufliche Bildung, insbesondere für die Problemgruppen des Arbeitsmarktes, soll verbessert und intensiviert werden.
2. Die Vermittlungsfähigkeit und -bereitschaft der Arbeitslosen ist durch Intensivierung der Arbeitsberatung und -vermittlung zu sichern und zu stärken.
3. Die Mißbrauchsmöglichkeiten bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind abzubauen, um die Solidargemeinschaft der Beitragszahler vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme umfassender zu schützen und das gesetzliche und administrative Instrumentarium effektiver zu gestalten.

In Verfolg dieser drei Hauptansatzpunkte für die vorliegende Gesetzesnovelle sind im wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

I. Förderung der beruflichen Bildung

Im Jahre 1977 sind 135 926 Arbeitnehmer in berufliche Bildungsmaßnahmen eingetreten. Davon waren 53 117 oder 39,1 % vorher arbeitslos. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebene Studie hat ergeben, daß 35 % der Arbeitslosen an der Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse interessiert sind. 24 % der Arbeitslosen möchten beruflich nicht einseitig festgelegt sein und für den Notfall Ausweichmöglichkeiten haben.

23 % der Arbeitslosen sind an der Umschulung in einen anderen Beruf interessiert, 13 % an der Nachholung der beruflichen Abschlußprüfung. Dieser Bildungsbereitschaft der Arbeitslosen sowie der Notwendigkeit zu einer Verbesserung ihrer beruflichen Mobilität muß verstärkt Rechnung getragen werden.

1. Die Zugangsvoraussetzungen zur Förderung der beruflichen Bildung, besonders für jüngere Arbeitslose, sollen für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohte und Personen ohne beruflichen Abschluß durch Herabsetzung der Praxisanforderungen (Zeiten beruflicher Tätigkeit, Zwischenpraxiszeiten nach früherer Teilnahme an einer geförderten Bildungsmaßnahme) erleichtert werden. Dabei wird von den Erfahrungen mit den in den Jahren 1976, 1977 und 1978 nach § 42 Abs. 4 AFG ergangenen Rechtsverordnungen ausgegangen.
2. Arbeitslosen Jugendlichen soll, wenn sie bereits eine einjährige beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen die Berufsausbildungsbeihilfe ohne Anrechnung von Einkommen gezahlt werden.
Ist die zuletzt bei Arbeitslosigkeit bezogene Leistung höher als die Berufsausbildungsbeihilfe, soll diese in Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt werden. Die Tatsache, daß die Berufsausbildungsbeihilfe oft niedriger ist als das noch nicht ausgeschöpfte Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe, hat in der Vergangenheit die Bildungsbereitschaft unter arbeitslosen Jugendlichen negativ beeinflusst.
3. Die Zeiten der Arbeitslosigkeit sollen künftig auf die für die Förderung einer beruflichen Bildungsmaßnahme notwendigen Praxiszeiten angerechnet werden, wobei die geforderten Praxiszeiten bei der Erstförderung bis auf die Hälfte gekürzt werden und bei den anschließenden Förderungen ganz entfallen. Damit wird der Erfahrung Rechnung getragen, daß viele Arbeitnehmer in Zeiten ungünstiger Beschäftigungslage die Praxiszeiten ohne Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht erfüllen können.
4. Für die Förderung von kurzfristigen Bildungsmaßnahmen zur Feststellung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten soll in Zukunft die im Gesetz vorgesehene Mindestdauer der Bildungsmaßnahme nicht mehr gelten.
5. Die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung soll künftig ausgeschlossen sein, wenn der Antragsteller auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt im Zielberuf voraussichtlich keine Beschäftigung finden wird. Insbesondere bei der Förderung der Aufstiegsfortbildung sollen damit Fehlentwicklungen vermieden werden, die sich bei der großen Aufstiegsbereitschaft der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer ergeben könnten.
6. Das erhöhte Unterhaltsgeld von 80 % des letzten pauschalierten Nettoarbeitsentgelts soll künftig auch Personen gewährt werden, die — ohne zu den Schwervermittelbaren zu gehören — einen Beruf ergreifen wollen, der auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt einen Mangel an Arbeitskräften aufweist. Damit soll das Streben nach beruflicher Mobilität

der beschäftigten Arbeitnehmer dann verstärkt gefördert werden, wenn die Bereitschaft besteht, einen derartigen Beruf zu ergreifen, um damit den derzeit in mehreren Wirtschaftszweigen festzustellenden Mangel an Facharbeitern und angelernten Arbeitnehmern zu beseitigen. Eine erhöhte Förderung soll jedoch ausgeschlossen sein, wenn der Antragsteller bereits einen Mangelberuf ausübt.

7. Durch die Anpassung der Höhe des Einarbeitungszuschusses an die der Eingliederungsbeihilfe soll sichergestellt werden, daß in allen Fällen typischer Einarbeitung diese Förderungsmaßnahme mit ihren beruflich qualifizierenden Voraussetzungen gewählt und das Ausweichen auf andere Förderungen vermieden wird. Zum Abbau der verstärkt auftretenden arbeitsmarktlichen Diskrepanzen in qualifikationspezifischer Hinsicht kommt dem Einarbeitungszuschuß insbesondere für ältere und weniger bildungsfähige Arbeitnehmer eine erhebliche Bedeutung zu. Die Einarbeitung trägt als eine betriebliche Bildungsmaßnahme mehr noch als die Eingliederungsbeihilfe zur Besetzung eines Dauerarbeitsplatzes bei.
8. Die Aufstockung des Unterhaltsgeldes bis zur Höhe des bisherigen pauschalierten Nettoarbeitsentgelts wird ermöglicht. Damit soll insbesondere den Betrieben mehr als bisher die Möglichkeit gegeben werden, Belegschaftsangehörige, deren Arbeitsplatz wegen Strukturwandels gefährdet oder gar verlorengegangen ist, für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zu gewinnen. Die Anrechnungsvorschriften werden für Fortbildung und Umschulung vereinheitlicht.
9. Eine Rückforderung des Unterhaltsgeldes bei Abbruch der Teilnahme wird ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer aus der Bildungsmaßnahme heraus eine Tätigkeit aufnimmt, die voraussichtlich zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt.
10. Arbeitslose, die erstmals oder nach längerer Unterbrechung wieder eine beitragspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen, sollen bei Bedürftigkeit auch Unterhaltsgeld beanspruchen können. Die für diesen Personenkreis bestehende Voraussetzung für den Bezug von Unterhaltsgeld, daß ein Zwang zur Aufnahme einer Beschäftigung vorliegen muß, soll damit entfallen. Diese Änderung soll insbesondere Frauen, soweit sie bedürftig sind, die dauerhafte Integration oder Reintegration in das Berufsleben durch das Angebot einer geförderten beruflichen Bildungsmaßnahme erleichtern.

II. Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit und -bereitschaft der Arbeitslosen

Bei anhaltend ungünstiger Beschäftigungslage ist es wichtig, einen hohen Einschaltungsgrad der Arbeitsberatung und -vermittlung sicherzustellen. Der Anteil der Arbeitsvermittlungen an den Einstellun-

gen ist von 21,3 % auf 25,4 % gestiegen. Diesen Anteil gilt es weiter zu erhöhen. Dazu muß die Arbeitsvermittlung insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, daß von den Arbeitgebern an Arbeitnehmer sämtlicher Qualifikationsstufen höhere qualitative Anforderungen gestellt werden, während sich unter den Arbeitslosen als Folge der starken Umschichtung auf dem Arbeitsmarkt immer weniger entsprechend qualifizierte Personen befinden.

1. Die Arbeitsämter werden verpflichtet, arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer in Abständen von längstens drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einzuladen und dabei insbesondere zu prüfen, ob die berufliche Eingliederung durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gefördert werden kann. Ist die Teilnahme an einer solchen Maßnahme zur Beendigung der Arbeitslosigkeit aussichtsreich, soll der Arbeitnehmer zur Teilnahme aufgefordert werden. Hierdurch kann die Motivation sowie die Vermittlungsbereitschaft und -fähigkeit von Arbeitslosen, gerade auch der weniger Qualifizierten, geweckt oder gestärkt werden.
2. Die Arbeitsämter werden verpflichtet, sich gegebenenfalls weiter um eine Vermittlung in eine den Wünschen und der Ausbildung des Arbeitslosen besser entsprechende Beschäftigung zu bemühen. Damit wird ausdrücklich klargestellt, daß sich die Arbeitsämter auch den Arbeitnehmern weiterhin annehmen, die vorübergehend einen ungünstigeren Arbeitsplatz einnehmen.
3. Der Begriff der Zumutbarkeit einer angebotenen Beschäftigung wird weiter konkretisiert.
4. Das Instrumentarium der Förderung der Arbeitsaufnahme wird erweitert. Die Bereitschaft zur auswärtigen Arbeitsaufnahme soll durch das Angebot einer Kostenübernahme von Familienheimfahrten verstärkt werden. Berufsanwärter sollen auch dann in den Genuß der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme kommen, wenn sie sich selbst eine Ausbildungsstelle suchen. Informationsmaßnahmen sollen die Vermittlungsaussichten erhöhen.
5. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer soll verbessert werden; im ersten Jahr kann die Förderung bis zu 80 v. H. des Arbeitsentgelts betragen, für die nachfolgenden Förderungsjahre ist entsprechend der zunehmenden Verwendbarkeit der Förderungssatz degressiv zu staffeln.

III. Abbau von Mißbrauchsmöglichkeiten

Die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen bei Arbeitslosigkeit stellt einen Verstoß gegen die Solidargemeinschaft der Beitragszahler dar. Sie diskreditiert das Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes und die Leistungsbezieher insgesamt. Wenn auch nur einzelne die Leistungen mißbräuch-

lich in Anspruch nehmen, so gilt es aus diesen Gründen doch, Mißbräuche zu verhindern, soweit dies ohne eine übermäßige Erschwerung für Leistungsbezieher und Verwaltung möglich ist.

1. Das Arbeitsamt soll anordnen können, daß sich der Arbeitslose zur Feststellung seiner Verfügbarkeit in kurzen Zeitabständen meldet, wenn Umstände vorliegen, die erwarten lassen, daß der Arbeitslose zukünftig wieder bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen wird, beispielsweise wenn der Arbeitslose vor der Entstehung seines Leistungsanspruchs bei seinem Ehegatten oder einem nahen Verwandten beschäftigt war.
2. Bei Leistungslöhnen auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen sowie in Saison- und Kampagnebetrieben sowie bei Arbeitnehmern, deren Entgelt sich weitgehend nach dem erzielten Umsatz richtet, soll der Zeitraum für die Bemessung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld von einem auf drei Monate verlängert werden. Damit werden einerseits Mißbräuche verhindert, andererseits wird aber auch eine gerechtere Bemessung der Leistungen erreicht.
3. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen in Zukunft dann nicht mehr förderungsfähig sein, wenn sie keinen auf längere Dauer angelegten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Effekt bringen, um einer Umfinanzierung zu Lasten der Beitragszahler nicht mehr Vorschub zu leisten.

IV. Der Entwurf enthält außerdem noch folgende wichtige Änderungen:

1. Bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe sollen in Anpassung an das Bundessozialhilfegesetz Unterhaltsansprüche gegen entferntere Verwandte nicht mehr berücksichtigt werden. Die verschärfte Einkommensberücksichtigung, die bisher innerhalb der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familien galt, soll auf die nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und die Eltern der minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen beschränkt werden. Haben Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, beide Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, soll die Arbeitslosenhilfe — abweichend von der Eintragung in der Lohnsteuerkarte — stets nach der für Verheiratete in Betracht kommenden günstigsten Leistungsgruppe berechnet werden.
2. In die Kurzarbeitergeldregelung werden auch die bisher ausgeschlossenen Betriebe der Binnenschifffahrt und der Binnenfischerei einbezogen.
3. Einige Vorschriften über das Konkursausfallgeld werden auf Grund der seit Einführung dieser Leistung im Jahre 1974 gemachten Erfahrungen geändert: Es soll klargestellt werden, daß auch Arbeitsentgeltansprüche, die für länger als 6 Monate vor der Konkurseröffnung liegende Zeiten geschuldet werden, einen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen. Konkursausfall-

geld soll auch dann gewährt werden, wenn der Antragsteller die Versäumung der Ausschlussfrist von zwei Monaten nicht zu vertreten hat.

4. Die Bundesanstalt für Arbeit wird verpflichtet, ihren Haushaltsplan so rechtzeitig vorzulegen, daß mögliche Finanzhilfen des Bundes im Haushaltsplan des Bundes berücksichtigt werden können.
5. Die Frist für den nachträglichen Bezug von Krankenkassenleistungen bei Erwerbslosigkeit oder bei Beendigung des Bezugs von Übergangsgeld soll von drei auf vier Wochen nach Ausscheiden aus der Kasse ausgedehnt werden. Damit sollen insbesondere Härten beseitigt werden, die bei Eintritt einer Sperrzeit hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der vierten Woche auftreten konnten.
6. Für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, die in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und in berufsständischen Einrichtungen oder bei Lebensversicherungsunternehmen versichert sind, sollen Rentenversicherungsbeiträge durch die Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1

N u m m e r 1

Zu a)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie ist infolge der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Kündigungsschutzgesetzes notwendig geworden.

Zu b)

Satz 1 ist neu eingefügt. Die Vorschrift soll die Aufgabe der Arbeitsverwaltung, vorbeugend tätig zu werden, verdeutlichen. Sie dient damit einer Konkretisierung ihrer Aufgabe, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu einem möglichst frühen Zeitpunkt den Eintritt von strukturell oder technisch bedingter Arbeitslosigkeit und unterwerflicher Beschäftigung nach Möglichkeit zu verhindern und ungünstige Auswirkungen von Veränderungen im Sinne von Absatz 1 durch geeignete rechtzeitige Vorbereitungen abzufangen. Sobald die Arbeitsverwaltung von Veränderungen im Sinne von Absatz 1 erfährt, hat sie intern unverzüglich Überlegungen zur Überwindung nachteiliger Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer anzustellen.

Bei der Einleitung von Maßnahmen bleibt ihre Verpflichtung zur Interessenabwägung zwischen den Interessen des Betriebes an einer Geheimhaltung der bevorstehenden Veränderung und dem Interesse an einer alsbaldigen Einleitung von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung für die Arbeitnehmer unberührt. Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht.

N u m m e r 2

Zu a)

Der Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch Arbeitsvermittlung ist Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit. Da aber die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Länder, Kommunen, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und Vereinigungen zur sozialen Betreuung bestimmter Personengruppen in gewissen Bereichen mit dem Arbeitsmarkt besonders vertraut sind und die Bedürfnisse und Möglichkeiten ihrer Mitglieder oder der von ihnen betreuten Personen kennen, soll die Bundesanstalt für Arbeit Initiativen Dritter bei der Suche nach Arbeitsplätzen anregen, aufnehmen und unterstützen, damit sie ihre Vermittlungsbemühungen erfolgreicher und wirksamer gestalten kann. Diesem Ziel können auch verstärkter Außendienst und lokale Arbeitsmarktgespräche dienen.

Zu b)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Buchstabe a.

Zu c)

Die Vermittlung von Arbeitslosen auf zumutbare Arbeitsplätze mit gegenüber ihrem bisherigem Arbeitsplatz ungünstigeren Bedingungen, insbesondere geringerem Lohn, anderen Arbeitszeiten oder längeren Anfahrtswegen, wird häufig dadurch erschwert, daß die Arbeitslosen erwarten, bei länger andauernder Arbeitssuche doch noch einen günstigeren Arbeitsplatz zu finden. Um die Bereitschaft der Arbeitslosen zu erhöhen, einen ungünstigeren Arbeitsplatz — wenigstens vorübergehend — einzunehmen, verpflichtet die neue Vorschrift die Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit ausdrücklich, auch für ehemalige Arbeitslose, die einen ungünstigen Arbeitsplatz eingenommen haben, auf deren Wunsch weiter tätig zu sein.

N u m m e r 3

Die von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Strukturanalysen der Arbeitslosen zeigen, daß Arbeitnehmer, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, weniger von Arbeitslosigkeit bedroht sind als andere. Auch läßt der in einigen Bereichen feststellbare Facharbeitermangel erwarten, daß Arbeitslosigkeit in vielen Fällen durch eine berufliche Qualifizierung des Arbeitslosen beendet werden kann. Durch die Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten kann die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen wesentlich verbessert werden.

Insbesondere für wenig qualifizierte Arbeitslose erscheint es notwendig, die Beratungsgespräche zu intensivieren und dabei insbesondere zu prüfen, ob die berufliche Eingliederung durch die Teilnahme an solchen Maßnahmen erreicht werden kann. Ist die Maßnahme aussichtsreich, soll die Bundesanstalt nach Möglichkeit konkrete Maßnahmen aufzeigen.

Die bisherige Regelung des § 132 Abs. 1 Satz 2 AFG, die auf Leistungsempfänger beschränkt war, geht in der Neuregelung auf.

Nummer 4

Die Änderung unterstreicht die in § 32 vorgeschriebene enge Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit Dritten bei der Ausbildungsstellenvermittlung. Die Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen ist Aufgabe der Bundesanstalt. Da aber die für die berufliche Ausbildung zuständigen Kammern, Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Vereinigungen zur sozialen Betreuung bestimmter Personengruppen und andere Institutionen in gewissen Bereichen mit der Ausbildungsstellensituation besonders vertraut sind und die Bedürfnisse und Möglichkeiten ihrer Mitglieder oder der von ihnen betreuten Personen kennen, soll die Bundesanstalt ebenso wie bei der Arbeitsvermittlung Initiativen Dritter bei der Suche nach Ausbildungsplätzen anregen, aufnehmen und unterstützen, damit sie ihre Vermittlungsbemühungen erfolgreicher und wirksamer gestalten kann.

Nummer 5

Die Vorschrift kann entfallen. Die Aufgaben des Beirates werden jetzt vom Bundesinstitut für Berufsbildung wahrgenommen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976, BGBl. I S. 2658).

Nummer 6

Zu a)

Durch die Änderung soll die arbeitsmarktpolitische Funktion der individuellen Förderung der beruflichen Bildung stärker hervorgehoben werden. Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sollen für die Förderung einen maßgebenden Einfluß haben.

Zu b)

Eine Förderung der beruflichen Fortbildung oder Umschulung soll insbesondere ausgeschlossen sein, wenn das Arbeitsamt bei Beginn der Maßnahme nachweisen kann, daß dem Antragsteller innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt voraussichtlich kein dem angestrebten Bildungsziel entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung stehen wird. Der hierfür maßgebende Zeitraum darf nicht zu kurz bemessen werden. Als angemessen gilt ein Zeitraum, der für die Suche eines Arbeitsplatzes in der angestrebten beruflichen Tätigkeit normalerweise benötigt wird.

Die Änderung schließt nicht aus, daß die Förderung auch in Berufe, die bisher traditionell von Männern bzw. Frauen ausgeübt wurden, erfolgen kann. Es ist arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig, daß auch Frauen Berufe oder Tätigkeiten im gewerblich-technischen Bereich ergreifen.

Zu c)

Redaktionelle Änderung

Nummer 7

Zu a)

Durch die Vorschrift soll klargestellt werden, daß die Bundesanstalt entsprechend ihrer Aufgabe und der bisherigen Praxis berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen, nicht zu fördern hat.

Zu b)

Die Nummern 1, 2 und 4 entsprechen der geltenden Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 1 bis 3 AFG.

Durch die Vorschrift in Nummer 3 sollen Kinder deutscher Eltern oder eines deutschen Elternteils, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sofern die Kinder ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, Anspruch auf Ausbildungsförderung erhalten. Die Vorschrift entspricht wörtlich dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Die Vorschrift in Nummer 5 entspricht hinsichtlich der grundlegenden Voraussetzungen für die Ausbildungsförderung von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten dem bisherigen § 40 Abs. 2 Satz 4 und 5 AFG. Um die mögliche Rückkehr der Eltern in ihr Heimatland zu erleichtern, soll jedoch künftig der einmalige Nachweis der Voraussetzungen zu Beginn oder zu einem späteren Zeitpunkt im Verlaufe der Ausbildung genügen; danach wird die Förderung weitergeleistet, auch wenn die in Buchstabe b genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz soll der Ausländer auch selbst den Anspruch auf Ausbildungsförderung erwerben können. Außerdem werden Härtefälle beseitigt, die dadurch aufgetreten sind, daß ausländische Jugendliche allein wegen kurzfristiger Unterbrechungen im rechtmäßigen Aufenthalt oder in der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern infolge von Fristversäumung bei der Beantragung der Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis den Anspruch auf Ausbildungsförderung verloren haben.

Nummer 8

Zu Absatz 1

Arbeitslosen Antragstellern, die bereits eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben, jedoch noch nicht die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung erfüllen, insbesondere nicht die erforderlichen Praxiszeiten nach § 42 AFG zurückgelegt haben, soll ein stärkerer Anreiz zur Teilnahme an kurzfristigen Bildungsmaßnahmen gegeben werden. Die in Betracht kommenden Maßnahmen werden vor allem Grundausbildungslehrgänge sein, die auf eine Arbeitnehmertätigkeit vorbereiten und grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, durch die die beruflichen Eingliederungschancen der Teilnehmer verbessert werden. Der Verzicht auf eine Einkommensanrechnung trägt dem Umstand Rechnung, daß diese Antragsteller durch Arbeitsentgelt bereits weitgehend von Unterhaltsleistungen unabhängig waren und ein Wiederaufleben von

Unterhaltsverpflichtungen der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme entgegenstehen könnte. Ein während der Teilnahme an der Maßnahme erzielter Nebeneinkommen soll jedoch wie beim Unterhaltsgeld angerechnet werden. Außerdem wird die Regelung des § 107 AFG, wonach bestimmte Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstehen, übernommen.

Zu Absatz 2

In Fällen, in denen der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe ist, soll diese in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt werden, das der Antragsteller zu Beginn der Maßnahme beziehen könnte. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer die berufliche Eingliederung fördernden Maßnahme kann somit nicht mehr dadurch beeinträchtigt werden, daß die zustehende Berufsausbildungsbeihilfe niedriger wäre als das noch nicht ausgeschöpfte Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe.

N u m m e r 9

Feststellungsmaßnahmen sind bei vielen Arbeitslosen von Bedeutung. Besonders bei Arbeitnehmern, die bereits längere Zeit arbeitslos sind, können sie Erkenntnisse über die Art einer zu fördernden Bildungsmaßnahme aufzeigen.

Da Maßnahmen dieser Art jedoch auch kürzer als zwei Wochen sein können, soll die Förderung entsprechend erweitert werden. Neben Arbeitslosen kommen auch andere Antragsteller als Teilnehmer in Betracht.

N u m m e r 10

Sowohl für 1976 als auch für 1977 und 1978 hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 4 AFG Ausnahmen von den in § 42 AFG geregelten Praxiszeiten zugelassen. Die Ausnahmen, die wegen der ungünstigen Beschäftigungslage der letzten Jahre notwendig waren, beschränkten sich im wesentlichen auf Arbeitslose, deren Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme zu ihrer beruflichen Eingliederung notwendig war.

Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen der Verordnung haben sich in der Praxis bewährt. Da sie nicht nur in ungünstigen Beschäftigungslagen, sondern für den Personenkreis des § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AFG auch in anderen Zeiten von Bedeutung sind, sollen sie als Dauerregelung in das Arbeitsförderungs-gesetz übernommen werden. Den Betroffenen wie auch dem Arbeitsamt wird damit auch eine vorausschauende längerfristige Bildungsplanung im Einzelfall erleichtert.

Die Ausnahmeregelungen betreffen in erster Linie jugendliche Arbeitnehmer, die noch über keine oder nur eine geringe Berufspraxis verfügen. Soweit sie arbeitslos, von Arbeitslosigkeit bedroht oder ungelernt sind, sollen sie unter erleichterten Voraussetzungen Förderungsleistungen beanspru-

chen können. Um nicht mit den höheren Leistungen der Fortbildungs- und Umschulungsförderung in den Bereich der beruflichen Erstqualifikation einzugreifen, die mit der an Bedarf und Bedürftigkeit orientierten Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 AFG oder nach dem in Nummer 8 dieses Entwurfs vorgesehenen § 40 a zu fördern ist, erscheint es nicht vertretbar, auf Zeiten der beruflichen Tätigkeit völlig zu verzichten oder sie noch weiter zu senken.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisher geltenden Recht.

Satz 3 übernimmt die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 1. Halbsatz der Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2567). Er erweitert diese Regelung jedoch um die Fälle des § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AFG. Für die in § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fälle bestehen damit allgemein erleichterte Zugangsvoraussetzungen zur beruflichen Bildungsförderung, was vor allem für Jugendliche von Bedeutung ist. Die Regelung des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1977 über die Antragsteller im Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe geht in dieser allgemeinen Regelung auf.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht.

Satz 3 enthält in Nummer 1 die bisherige Ausnahmeregelung des § 42 Abs. 2 2. Halbsatz sowie in Nummer 2 die Übernahme des § 2 Abs. 1 1. Halbsatz der Verordnung vom 15. Dezember 1977 mit der entsprechenden Erweiterung auf die Fälle des § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AFG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt hinsichtlich der Zwischenpraxiszeiten nach Absatz 2 die Regelung des § 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1977. Hinsichtlich der Erstförderung nach Absatz 1 sieht er eine Verkürzung der nach Absatz 1 im Einzelfall erforderlichen Zeiten der beruflichen Tätigkeit auf maximal die Hälfte vor. Mit dieser differenzierenden Anrechnung soll verhindert werden, daß Antragsteller ohne angemessene Berufstätigkeit bereits in Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung gefördert werden können. Für diese Personen sind Maßnahmen der beruflichen Ausbildung sowie der Berufsvorbereitung besser geeignet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisher geltenden Recht.

N u m m e r 11

Zu a)

Nach bisher geltendem Recht können nur Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Ungelernte das erhöhte Unterhaltsgeld von 80 % des zuvor er-

zielten oder erzielbaren pauschalierten Nettoarbeitsentgelts beanspruchen. Damit werden jedoch nicht alle Arbeitnehmer erfaßt, an deren Fortbildung oder Umschulung ein erhebliches arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. So können Arbeitnehmer, die sich für eine Tätigkeit in einem Mangelberuf qualifizieren wollen und nicht zu diesem Personenkreis gehören, nur ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 % geltend machen.

Um den Anreiz für die Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zur Deckung des Fachkräftebedarfs zu erhöhen, soll das Unterhaltsgeld auch für Fälle, in denen jemand einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder zu erwarten ist, auf 80 % festgesetzt werden.

In erster Linie wird es sich dabei um Umschulungsfälle handeln. Es ist aber auch möglich, durch berufliche Fortbildung die Qualifikation für eine Tätigkeit in einem Mangelberuf zu erwerben.

Eine erhöhte Förderung soll jedoch dann ausgeschlossen sein, wenn der Antragsteller bereits einen Mangelberuf ausübt.

Von einem Mangelberuf ist regelmäßig dann auszugehen, wenn auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt dem Angebot an freien Stellen für eine bestimmte Beschäftigung eine so geringe Nachfrage nach solchen Stellen auf Arbeitnehmerseite gegenübersteht, daß der Bedarf in dem entsprechenden Beschäftigungszweig nicht in der für eine ausgeglichene Arbeitsmarktsituation erforderlichen Weise gedeckt werden kann. Hierbei ist auch die vorhersehbare Entwicklung dieses Beschäftigungszweiges zu beachten. Ein zahlenmäßiger Maßstab dafür, wann diese Situation gegeben ist, würde dem Ziel eher hinderlich als förderlich sein. Denn es kommt bei der Vielfalt der Lebensverhältnisse sowohl auf die Besonderheiten des jeweiligen Berufes wie auf seine Bedeutung für den Arbeitsmarkt und das Wirtschaftsleben an.

In besonderen Fällen kann bereits eine geringe Zahl von nicht besetzbaren Stellen dazu führen, den entsprechenden Beruf als einen Mangelberuf zu bezeichnen. In anderen Fällen wird man zu diesem Ergebnis erst gelangen können, wenn in einem größeren, nennenswerten Umfange der Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft oder der öffentlichen Hand nicht gedeckt werden kann. Die Beurteilung dieser Fragen kann auch von der konjunkturellen Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängen.

Bei der Beurteilung, ob ein Mangelberuf vorliegt, ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie sich auf dem für den Antragsteller in Betracht kommenden Arbeitsmarkt darstellen. Dabei sind die Erfahrungen der Mitglieder der regionalen Selbstverwaltungsorgane zu nutzen. Die Verwaltungspraxis hat sich den sich ändernden Verhältnissen laufend anzupassen.

Die Regelung läßt auch eine Förderung in Mangelberufe zu, die bisher traditionell von Männern bzw. Frauen ausgeübt werden.

Die Bundesanstalt kann durch Anordnung nach § 39 AFG das Nähere über Voraussetzungen und Art

der Berufe bestimmen, die zu den Mangelberufen in diesem Sinne gehören.

Zu b)

Die Änderung stellt klar, daß das Unterhaltsgeld entsprechend seinem Charakter als Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsentgelt bemessen wird, das der Teilnehmer im Falle der Arbeitsaufnahme zu Beginn der Bildungsmaßnahme verdienen könnte.

Zu c)

Die Änderung verdeutlicht, daß die Regelung nur die Anrechnung von Einkommen aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit, die neben der Bildungsmaßnahme ausgeübt wird, betrifft. Für die Anrechnung sonstiger Leistungen kommt die Neuregelung des Absatzes 5 in Betracht.

Zu d)

Arbeitsentgelt und Leistungen zum Unterhaltsgeld, die von dem früheren oder gegenwärtigen Arbeitgeber des Teilnehmers an der Bildungsmaßnahme für die Zeit der Teilnahme gewährt werden, sollen nach der Neuregelung nur noch insoweit angerechnet werden, als sie zusammen mit dem Unterhaltsgeld das zuvor erzielte pauschalierte Nettoarbeitsentgelt übersteigen. Nach den geltenden Anrechnungsvorschriften der §§ 47 Abs. 2 und 117 Abs. 1 AFG werden diese Leistungen überwiegend voll berücksichtigt.

Die Neuregelung ermöglicht insbesondere die freiwillige Aufstockung des Unterhaltsgeldes durch Leistungen von Arbeitgebern für die Teilnahme von Mitarbeitern an beruflichen Bildungsmaßnahmen. Leistungen des früheren und des gegenwärtigen Arbeitgebers werden wegen ihrer Gleichartigkeit gleichbehandelt. Die Vorschrift erfaßt auch Vergütungen, die im Rahmen einer Bildungsmaßnahme, z. B. bei betrieblicher Umschulung, gewährt werden. Bei Gewährung von Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen gelten für die Anrechnung eines darin enthaltenen Anteils an Arbeitsentgelt die Grundsätze des § 117 Abs. 2 und 3 AFG entsprechend. Soweit der Teilnehmer die anzurechnenden Leistungen tatsächlich nicht erhält, soll das Arbeitsamt in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 4 zur Vorleistung verpflichtet sein.

Zu e)

Die Regelung schließt eine Rückforderung des Unterhaltsgeldes aus, wenn der Bezieher von Unterhaltsgeld die Bildungsmaßnahme abbricht, um eine dauerhafte Tätigkeit aufzunehmen.

Zu f)

Absatz 8 gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand.

N u m m e r 12

Zu a)

Die dreijährige Rahmenfrist hat sich in Fällen als zu starr erwiesen, in denen Arbeitnehmer aus be-

ruflichen Gründen im Ausland tätig waren (Hotelpersonal, Bank- und Kaufleute, sprachliche Berufe u. a.). Obwohl diese Personen dem Kreis der Beitragszahler angehört haben und ihm nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes wieder angehören, sind sie vereinzelt auch dann von einer Förderung ausgeschlossen, wenn die Beschäftigung im Ausland für die Ausübung des Berufes oder für einen beruflichen Aufstieg nützlich und üblich war. Nach bisherigem Recht müssen sie erst wieder ein bis zwei Jahre im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes tätig sein, bevor ihnen Förderungsleistungen gewährt werden können.

Zu b)

Nach der Neufassung soll die Zahlung von Unterhaltsgeld davon abhängig sein, daß der Antragsteller bedürftig ist.

Die entsprechenden Vorschriften des Rechts der Arbeitslosenhilfe sollen hierfür maßgebend sein. Die entsprechende Anwendung des § 139 AFG soll den Fall regeln, daß beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Gewährung einer von der Bedürftigkeit abhängigen Leistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfüllen.

Dem Leistungsmißbrauch wirken die beibehaltene Beschränkung auf die Fälle einer notwendigen Teilnahme im Sinne von § 44 Abs. 2 AFG und der eigenständige Rückzahlungstatbestand des § 46 Abs. 2 AFG entgegen.

N u m m e r 13

Die Änderung des § 44 Abs. 4 AFG sowie die Einfügung des § 44 Abs. 5 AFG haben die Einkommensanrechnung bei Fortbildung und Umschulung vereinheitlicht. Die besondere Anrechnungsvorschrift in § 47 AFG entfällt damit.

N u m m e r 14

Zu a)

§ 47 Abs. 2 AFG, auf den die Vorschrift bisher verweist, wird gestrichen. Eine Verweisung auf die Vorschrift des § 44 Abs. 5 AFG wäre nicht sachgerecht. Um eine Überwälzung von Kosten auf die Bundesanstalt auch in Zukunft zu verhindern, soll in § 49 AFG eine eigene, dem bisherigen § 47 Abs. 2 AFG entsprechende Anrechnungsvorschrift aufgenommen werden.

Zu b)

Die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen hat sich als gute Hilfe zur Gewinnung von Dauerarbeitsplätzen erwiesen. Sie trägt dazu bei, einen Arbeitslosen wieder in das Erwerbsleben einzugliedern. Nachdem viele Arbeitslose nur nach entsprechendem Anlernen einen neuen Arbeitsplatz ausfüllen können, kommt den Einarbeitungszuschüssen eine steigende Bedeutung zu. Vor allem ältere und langfristig Arbeitslose können vielfach nur durch Gewährung von Einarbeitungszuschüssen eingegliedert werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen reicht der finanzielle Anreiz des derzeitigen Höchstbetrages (60 %) jedoch oftmals nicht aus, um die Bereitschaft zur Einarbeitung derartiger Arbeitsloser zu wecken. Wenn es zu einer Einstellung kommt, dann nur mit Hilfe der Eingliederungsbeihilfe nach § 54 AFG, die schon heute bis zur Höhe von 80 % gewährt werden kann und nicht an die Auflage der Einarbeitung und eines hierfür zu erstellenden Einarbeitungsplanes gebunden ist. Der Einarbeitungszuschuß soll deshalb in seiner Höhe an die Eingliederungsbeihilfe angeglichen werden.

N u m m e r 15

Zu a)

Die Vorschrift vervollständigt das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme. Sie schafft einen zusätzlichen Anreiz für Arbeitsuchende, insbesondere Arbeitslose, auch vom Wohnort entfernte Arbeitsplätze anzunehmen und trägt damit zur Erhöhung der örtlichen Mobilität bei.

Die Leistungen sind zur Förderung der Vermittlung von Schwervermittelbaren vorgesehen. Ihre nähere Ausgestaltung erfolgt wie bei den übrigen Leistungen nach § 53 AFG durch eine Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu b)

Um eigene Bemühungen um einen Ausbildungsplatz zu unterstützen, sollen Berufsanwärter, die beim Arbeitsamt als Ausbildungsstellenbewerber gemeldet sind, die in § 53 Abs. 1 AFG genannten Leistungen auch dann erhalten können, wenn sie sich ihre Ausbildungsstelle selbst suchen. Der Leistungsgewährung steht nicht entgegen, daß der Berufsanwärter bei der Meldung bereits eine selbst gesuchte Ausbildungsstelle in Aussicht hat.

Zu c)

Folgeänderung zu § 49 Abs. 1 Satz 2 AFG.

N u m m e r 16

Die Vorschrift soll die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten von Arbeitslosen ermöglichen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere Lehrgänge zur Information und Motivation. Die der beruflichen Eingliederung dienenden Maßnahmen sollen die Teilnehmer befähigen, Vorstellungen über eine am Arbeitsmarkt und am Bildungsangebot orientierte berufliche Eingliederung zu entwickeln, dabei zu lernen, sich mit ihrer individuellen, durch die Arbeitslosigkeit geprägten Situation auseinanderzusetzen und so ihr Vertrauen in ihre Möglichkeiten am Arbeitsmarkt stärken. Als Zielgruppen dieser Maßnahmen kommen aus dem Kreis der Arbeitslosen vor allem schwervermittelbare und längerfristig Arbeitslose in Betracht. Bei längerfristig Arbeitslosen soll die Möglichkeit der Teilnahme an solchen Maßnahmen regelmäßig geprüft werden. Die Verfügbarkeit wird durch die Teilnahme nicht ausgeschlossen. Die

Bundesanstalt für Arbeit kann das Nähere zur Durchführung der Vorschrift durch Anordnung regeln. Sie kann dabei auch bestimmen, daß die Kosten der Teilnahme pauschal abgegolten werden.

N u m m e r 17

Zu a)

Der ausdrückliche Hinweis auf § 127 AFG stellt klar, daß der allgemeine Grundsatz des § 1542 der Reichsversicherungsordnung, Doppelzahlungen an den Geschädigten zu vermeiden, der in § 127 für das Arbeitsförderungsgesetz seinen Ausdruck gefunden hat, auch für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nach dem AFG gilt.

Zu b)

Nach § 37 Abs. 2 AFG gehen die Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor, soweit sie der Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Die Leistungen werden Gefangenen jedoch höchstens bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe, vermindert um einen Betrag in Höhe des Haftkostenbeitrages gewährt. Diese Regelung gilt gemäß § 58 Abs. 1 AFG für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation bisher nicht. Die Änderung des Absatzes 1 stellt sicher, daß sie künftig auch insoweit Anwendung findet.

Zu c)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß neben dem Bedarf für den Lebensunterhalt auch Kosten der berufsfördernden Maßnahmen, z. B. Lehrgangsgebühren, übernommen werden.

N u m m e r 18

Die wirtschaftliche Entwicklung hat dazu geführt, daß bei einem Teil der Betriebe der Binnenfischerei einschließlich Teichwirtschaft und der Binnenschifffahrt die Arbeit gleichmäßig anfällt. Der generelle Ausschluß dieser Wirtschaftszweige von der Gewährung des Kurzarbeitergeldes ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt.

N u m m e r 19

Redaktionelle Anpassung.

N u m m e r 20

Anpassung an die Änderung des § 166 Abs. 3 AFG.

N u m m e r 21

Zu a)

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die förderungsfähigen Arbeiten zu weit abgegrenzt sind. Künftig sollen insbesondere Arbeiten nicht mehr als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen anerkannt werden

können, die zu den laufenden Aufgaben des Trägers oder seines Auftraggebers gehören. Außerdem wird klargestellt, daß nur Arbeiten als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen anerkannt werden können, deren Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Arbeiten, die ohne die Förderung nur wenig später bei unveränderter Arbeitsmarktlage durchgeführt würden, sind deshalb regelmäßig nicht förderungsfähig.

Zu b)

Die Verbesserung der sozialen Infrastruktur hat eine wichtige gesellschaftspolitische Bedeutung. Durch Allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können in Zeiten schlechter Beschäftigungslage bedeutsame Anstöße für deren weiteren Ausbau gegeben werden.

Zu c)

Die Vorschrift gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand und schließt aus, daß allein wegen der Änderung des Gesetzes neue Entscheidungen getroffen werden müssen.

N u m m e r 22

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung von § 91 Abs. 3 AFG. Es ist zweckmäßig, Träger, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, förderungsrechtlich wie öffentlich-rechtliche Träger zu behandeln.

N u m m e r 23

Die Änderungen betonen den Vorrang der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung und der Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung.

N u m m e r 24

Die neue Regelung des Absatzes 1 Satz 2 soll der Praxis einen Anhaltspunkt für die Festsetzung der Höhe des Zuschusses geben. Ein Regelzuschuß soll nicht festgesetzt werden, weil in vielen Fällen ein Zuschuß von weniger als 80 % ausreicht.

Absatz 2 gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand und schließt aus, daß allein wegen der Änderung des Gesetzes neue Entscheidungen getroffen werden müssen.

N u m m e r 25

Zu a)

Die neugefaßte Vorschrift des Absatzes 2 soll die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer verbessern. In Anlehnung an die Regelung bei der Eingliederungsbeihilfe sollen zu Beginn der Förderung Zuschüsse bis zu 80 % des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts gewährt werden können. Da die Zuschußgewährung nach dieser Vorschrift im Unterschied zur Eingliederungsbeihilfe zeitlich nicht begrenzt ist, ein Zuschuß von 80 % des Ar-

beitsentgelts auf Dauer aber nicht gerechtfertigt erscheint, soll der Zuschuß — gegebenenfalls stufenweise — auf 50 % gesenkt werden, sobald und soweit die zunehmende Arbeitsfähigkeit des älteren Arbeitnehmers dies zuläßt.

Zu b)

Die Vorschrift gewährleistet in laufenden Fällen für eine Übergangszeit den Besitzstand.

N u m m e r 26

Zu a)

Die Vorschrift, die die Voraussetzungen regelt, unter denen der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, entspricht weitgehend dem geltenden Recht.

Der in den § 103 Abs. 1 neu eingefügte Satz 1 Nr. 3 verdeutlicht, daß der Arbeitslose — vor allem im Interesse der Arbeitsvermittlung — grundsätzlich für das Arbeitsamt erreichbar und in der Lage sein muß, das Arbeitsamt täglich aufzusuchen.

Das Nähere einschließlich der Voraussetzungen für eine leistungsunschädliche, vorübergehende — vielfach als Urlaub bezeichnete — Ortsabwesenheit soll die Bundesanstalt für Arbeit durch Anordnung bestimmen (vgl. Buchstabe d, zu Absatz 5).

Zu b)

Die Vorschrift des § 103 Abs. 1 a, die den Begriff der Zumutbarkeit konkretisiert, wird um klarstellenden Regelungen erweitert, die sich nach den Erfahrungen der Praxis als notwendig erwiesen haben.

Zu b), aa)

Die Neufassung des Satzes 1 und die Einfügung eines Satzes 2 verdeutlichen im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit den Begriff der Zumutbarkeit. Satz 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß bei der Beurteilung der Zumutbarkeit die Interessen des Arbeitslosen und die der Gemeinschaft der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen sind. Satz 2 hebt die wichtigsten Gesichtspunkte hervor, die bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Er stellt klar, daß neben der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen — insbesondere seine bisherige berufliche Tätigkeit, seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten und seine familiären Verhältnisse — sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind. Die für die Entscheidung im Einzelfall maßgebenden Gesichtspunkte sind im Rahmen der Arbeitsberatung mit dem Arbeitssuchenden zu erörtern.

Zu b), bb)

Nummer 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß ein Arbeitsloser auch bereit sein muß, eine Beschäftigung zu übernehmen, die einen Wechsel des Zweiges der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge hat. Nummer 2 verdeutlicht, daß grundsätzlich auch Beschäftigungen im Wochenendpendelbereich, in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Umzug,

zumutbar sein können. In all diesen Fällen gilt jedoch, daß die genannten Beschäftigungen dem Arbeitslosen nur dann zumutbar sind, wenn ihm nach Lage des Arbeitsmarktes in absehbarer Zeit keine günstigere Beschäftigung angeboten werden kann und bei Abwägung der Interessen des Arbeitslosen — insbesondere seiner persönlichen Verhältnisse — und der Gemeinschaft der Beitragszahler deren Interessen überwiegen.

So wird einem alleinstehenden, voll leistungsfähigen Arbeitslosen in der Regel bereits nach kürzerer Zeit ein auswärtiger Arbeitsplatz zugemutet werden können als einem Arbeitslosen, bei dem der Ehegatte ebenfalls erwerbstätig ist oder der schulpflichtige Kinder hat. Insbesondere wird man einem verheirateten Arbeitslosen einen Umzug erst nach längerer Arbeitslosigkeit und erst dann zumuten können, wenn ihm trotz vielseitiger Bemühungen des Arbeitsamtes — hierzu gehört auch die Prüfung, ob die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme Vermittlungsmöglichkeiten ohne Umzug eröffnen — kein anderer Dauerarbeitsplatz vermittelt werden konnte, und auch eine Änderung auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt in nächster Zeit nicht zu erwarten ist. Den familiären und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Arbeitslosen kommt in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht zu. So ist für einen Arbeitslosen, dessen Ehegatte erwerbstätig ist, ein Umzug nur dann zumutbar, wenn der Ehegatte gleichzeitig oder innerhalb kurzer Zeit eine gleichwertige Dauertätigkeit am neuen Beschäftigungsort aufnehmen kann. Im übrigen gilt in diesem Zusammenhang die Feststellung: Regionalpolitisches Ziel der Bundesregierung ist und bleibt, die Fälle, in denen Arbeitslosen ein Umzug zugemutet werden muß, weitestgehend zu begrenzen. Die Bundesregierung bekennt sich auch weiterhin zu dem Grundsatz, daß es richtiger ist, „die Maschinen zu den Menschen zu bringen als die Menschen zu den Maschinen zu holen“.

Die neu eingefügte Nummer 4 verdeutlicht, daß der Arbeitslose grundsätzlich auch bereit sein muß, Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit anzunehmen, die von der Arbeitszeit seiner bisherigen Beschäftigung abweicht. Auch hier gilt der im Satz 1 normierte Grundsatz, daß eine solche Beschäftigung nur zumutbar ist, wenn bei Abwägung der Interessen des Arbeitslosen und der Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler deren Interessen überwiegen. So ist einem voll leistungsfähigen Arbeitnehmerhegatten, der wegen der Führung des ehelichen Haushalts bisher nur Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt hat, grundsätzlich auch der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zumutbar, wenn er weder aufsichtsbedürftige Kinder noch pflegebedürftige Personen zu betreuen hat und ihm innerhalb angemessener Zeit keine Teilzeitbeschäftigung vermittelt werden konnte. Die Führung des ehelichen Haushalts allein rechtfertigt es nicht, die Arbeitsbereitschaft auf Dauer auf Teilzeitbeschäftigungen zu beschränken. Vielmehr muß die Versicherungsgemeinschaft erwarten können, daß der Arbeitslose bei seiner Haushaltsführung den Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rechnung trägt. Das glei-

che wird auch von einem alleinstehenden Arbeitslosen erwartet. Die Bemühungen der Bundesregierung um ein verstärktes Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen bleiben hiervon unberührt, im Gegenteil: die Bemühungen werden fortgesetzt.

Zu c)

Die Vorschrift stellt klar, daß der Arbeitslose auch dann der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn er an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten teilnimmt (vgl. Artikel 1 Nr. 16).

Zu d)

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesanstalt für Arbeit, Näheres über die Aufenthaltspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zu regeln. Sie kann auch Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen, wenn die Vermittlung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Dadurch soll den berechtigten Interessen des Arbeitslosen in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

N u m m e r 27

Zu a), aa)

Nach geltendem Recht ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in der Rahmenfrist 26 Wochen oder sechs Monate in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat; den genannten Beschäftigungszeiten steht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 14. Juni 1966 — 7 RAr 22/65) eine Beschäftigungszeit von 180 Kalendertagen gleich. Diese Regelung, die auch für die Berechnung der Anspruchsdauer nach § 106 Abs. 1 Satz 2 AFG gilt, hat sich in der Praxis als verwaltungsaufwendig und kompliziert erwiesen. Sie zwingt das Arbeitsamt, in Grenzfällen verschiedene Vergleichsberechnungen anzustellen, um festzustellen, welche der drei Regelungen oder welche Kombination der drei Regelungen für den Arbeitslosen im Grenzfall am günstigsten ist. Im Interesse der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung sollen künftig die Anwartschaftszeit und die Voraussetzungen für die jeweilige Anspruchsdauer nur noch nach Kalendertagen berechnet werden.

Zu a), bb)

Anpassung an die Änderung zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 214 der Reichsversicherungsordnung).

Zu b)

Absatz 4 gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand.

N u m m e r 28

Zu a)

Die Änderungen, die der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung dienen, folgen der für die Anwartschaftszeit vorgeschlagenen Regelung (vgl. Begründung zu Nummer 27).

Zu b)

Mit der Änderung soll ein weiterer Anreiz zur Arbeitsaufnahme geschaffen werden. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld, die nach Aufnahme einer Beschäftigung nur einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als einem Jahr erwerben, soll sich die neue Dauer des Anspruchs um die noch nicht erschöpfte Dauer des bisherigen Anspruchs bis zur Höchstdauer von einem Jahr erhöhen.

Zu c)

Absatz 3 gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand und schließt aus, daß allein wegen der Änderung des Gesetzes neue Entscheidungen getroffen werden müssen.

N u m m e r 29

Zu b)

Die Regelung der Buchstaben a und b entspricht dem geltenden Recht.

Durch die neu eingefügte Regelung des Buchstaben c werden Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 AFG Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Zu c)

Absatz 2 gewährleistet, daß auch Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstehen.

N u m m e r 30

Die Neufassung der Nummer 3 (bisher Nummer 2) dient der Anpassung der Vorschrift an das Erste Buch Sozialgesetzbuch, Artikel II § 20. Die Neufassung der Nummer 4 (bisher Nummer 3) entspricht der verfassungskonformen Auslegung des geltenden Rechts.

Beide Vorschriften sind in Anlehnung an die Regelung über die Sperrzeit dahin ergänzt worden, daß die Dauer des Anspruchs höchstens um vier Wochen gemindert wird.

N u m m e r 31

Zu a)

Die Regelung dient der gerechteren Bemessung des Arbeitslosengeldes. Sie verlängert den Bemessungszeitraum für „Leistungslöhner“ auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen und in Saison- und Kampagnebetrieben sowie für Arbeitnehmer, deren Entgelt sich weitgehend nach dem erzielten Umsatz richtet (z. B. Provisionsvertreter, Kellner) von regelmäßig einem Monat auf regelmäßig drei Monate.

Bei diesen Arbeitnehmergruppen kann der Bemessungszeitraum von einem Monat zu einer zu hohen

oder zu niedrigen Bemessungsgrundlage führen. So ist bei Leistungslöhnern, die regelmäßig arbeitslos werden, das Bemessungsentgelt dann zu hoch, wenn sie im letzten Monat — etwa wegen der zu erwartenden Arbeitslosigkeit — einen besonders hohen Leistungslohn erzielen. Bei Saisonarbeitnehmern, deren Arbeitsentgelt sich weitgehend nach dem erzielten Umsatz richtet, ist das Bemessungsentgelt vielfach zu niedrig, wenn das Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Saison endet.

Der mit der Verlängerung des Bemessungszeitraumes verbundene höhere Verwaltungsaufwand wird durch die gerechtere Bemessung des Arbeitslosengeldes in diesen Fällen gerechtfertigt.

Zu b)

Redaktionelle Anpassung an die Regelungen der Nummern 29 und 32.

Zu c)

Die Einführung der Worte „nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes“ stellt klar, daß bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes auch die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen sind. Beispielsweise kommt bei einem ortsgebundenen Arbeitslosen nur ein Arbeitsentgelt in Betracht, das er auf dem für ihn erreichbaren Arbeitsmarkt verdienen kann. Im übrigen redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Sozialgesetzbuches (§ 30 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu d)

Absatz 10 gewährleistet den Besitzstand und schließt aus, daß allein wegen der Änderung des Gesetzes neue Entscheidungen getroffen werden müssen.

Nummer 32

Zu b)

Die Dynamisierung des für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebenden Arbeitsentgelts kann bei Arbeitsentgelten von nicht mehr als 10 % der jeweiligen Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze (1979 400 DM monatlich) zu einem niedrigeren Arbeitslosengeld führen. Dieses Ergebnis ist eine Folge der beitragsrechtlichen Regelung, nach der in diesen Fällen der Arbeitnehmer den bisher vom Arbeitgeber getragenen Arbeitnehmerbeitrag übernehmen muß (§ 381 Abs. 1, § 1385 Abs. 4 Buchstabe a RVO, § 112 Abs. 4 Buchstabe a AVG, § 171 Abs. 1 Nr. 1 AFG). Die Minderung des Arbeitslosengeldes als Folge einer Dynamisierung wird von den Betroffenen nicht verstanden und sollte deshalb ausgeschlossen werden. Die neue Vorschrift sichert deshalb dem Arbeitslosen den bisherigen Besitzstand, wenn das für die Bemessung maßgebende Arbeitsentgelt infolge der Dynamisierung die genannte „Geringverdienergrenze“ überschreitet.

Zu c)

Absatz 2 schließt aus, daß allein wegen der Änderung des Gesetzes neue Entscheidungen getroffen werden müssen.

Nummer 33

Zu a)

Die Änderung soll Härten ausschließen, die sich ergeben können, wenn die Ehegatten zu Beginn des Kalenderjahres eine Lohnsteuerklassenkombination gewählt haben, die dem Verhältnis ihrer Arbeitslöhne offensichtlich nicht entspricht.

Zu b)

Absatz 3 gewährleistet, daß die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 auch für Ansprüche gilt, die vor dem ... 1979 entstanden sind, sofern die Entscheidung über den Anspruch noch in zulässiger Weise angefochten werden kann.

Nummer 34

Zu a)

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld eines Teilnehmers an einem Grundausbildungslehrgang, dem eine Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 a AFG zuerkannt ist, soll ruhen, weil dieser eine Leistung erhält, die mindestens in Höhe des Arbeitslosengeldes und ohne Anrechnung von Einkommen gewährt wird. Es wäre nicht gerechtfertigt, neben dieser Leistung auch noch Arbeitslosengeld zu zahlen.

Zu b)

Absatz 2 gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand. Vgl. im übrigen die Einfügung des § 118 a AFG.

Nummer 35

Zu a)

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 118 Abs. 2 AFG in geänderter und erweiterter Fassung. Sie stellt klar, daß Schüler und Studierende in einer schulischen Ausbildung, die ihre Arbeitskraft im allgemeinen voll in Anspruch nimmt, während dieser Zeit nicht zum Kreise der durch die Arbeitslosenversicherung geschützten Arbeitnehmer gehören und deshalb kein Arbeitslosengeld erhalten. Die Arbeitskraft eines Schülers oder Studenten wird durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen, wenn nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder der allgemeinen Erfahrung die Ausbildung einschließlich der Vorbereitungszeit 40 Wochenstunden erfordert.

Unerheblich ist, ob der Schüler oder Student in der Lage ist, daneben noch eine Arbeitnehmertätigkeit von mehr als kurzzeitiger Dauer auszuüben, etwa weil er wegen seiner besonderen Fähigkeiten nur eine überdurchschnittliche kurze Vorbereitungszeit benötigt oder weil er die Ferien nicht für die Ausbildung oder für die Erholung nutzen will.

Zu b)

Absatz 2 gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand.

Nummer 36

Die Regelung stellt klar, daß eine Sperrzeit auch dann eintritt, wenn sich der Arbeitslose ohne wichtigen Grund weigert, an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten teilzunehmen.

Nummer 37

Redaktionelle Änderung der Anpassung an die geänderte Fassung des § 132 AFG.

Nummer 38

Die Änderung wird der von der Bundesanstalt für Arbeit geübten Praxis gerecht, nach der das Arbeitslosengeld — von im Interesse des Arbeitslosen liegenden Sonderfällen abgesehen — auf das Konto des Berechtigten überwiesen oder bei Fehlen eines Kontos durch die Post zugestellt wird.

Nummer 39

Die einer ordnungsgemäßen Kassenführung dienende Vorschrift, nach der das Arbeitslosengeld nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr ausgezahlt werden darf, hat infolge des Übergangs zur bargeldlosen Zahlungsweise ihre Bedeutung verloren. Sie soll deshalb gestrichen werden.

Nummer 40

Regelungen, nach denen ein Arbeitgeber verpflichtet ist, bei Einstellung eines Arbeitnehmers dem bisherigen Arbeitgeber eine Ablösung zu zahlen, können die Wiedereingliederung der hiervon betroffenen Arbeitslosen in das Arbeitsleben erheblich verzögern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über die Höhe der Ablösung längere Zeit verhandelt wird und der Arbeitslose während dieser Zeit noch nicht beschäftigt werden darf. Es ist nicht gerechtfertigt, die Solidargemeinschaft mit den Aufwendungen für die Leistungen zu belasten, die die Bundesanstalt wegen dieser Verzögerungen dem Arbeitslosen erbringen muß. Sie sind vielmehr von denjenigen zu tragen, die durch das Verlangen nach Zahlung einer Ablösung die Wiedereingliederung des Arbeitnehmers in das Arbeitsleben erschwert haben. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß diejenigen, die eine Ablösung verlangen, der Bundesanstalt die Leistungen zu erstatten haben, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz für den Arbeitslosen für die Zeit der Verzögerung zu erbringen sind.

Nummer 41

Die Neufassung vereinfacht die Zuständigkeitsregelung. Sie verzichtet insbesondere auf Vorschriften, die sich in der Praxis als wenig bedeutsam erwiesen haben. Die Terminologie wird an die des Sozialgesetzbuches angeglichen (§ 30 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

Nummer 42

Zu a)

Die Ergänzung gibt dem Arbeitsamt die Möglichkeit, einen Leistungsbezieher dazu anzuhalten, sich im Interesse der Arbeitsvermittlung auch bei einer anderen Vermittlungseinrichtung (z. B. bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung) zu melden.

Zu b)

Streichung wegen Übernahme der Regelung nach § 15 Abs. 2 AFG.

Zu c)

Die Änderung ermöglicht es dem Arbeitsamt, insbesondere solche Leistungsbezieher zur Meldung in kurzen Zeitabständen zu verpflichten, bei denen die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Arbeitslosengeld vorliegen, durch einen häufigeren Kontakt des Arbeitslosen mit dem Arbeitsamt gestützt werden sollte.

Nummer 43

Zu a)

Redaktionelle Anpassung an §§ 104 und 106 AFG.

zu b)

Die Ersetzung der Worte „sechszwanzig Wochen“ durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage“ folgt der Änderung der §§ 104 und 106 AFG. Im übrigen ist die Verweisung auf den Buchstaben b teilweise dahin mißverstanden worden, daß auch Absatz 3 gelten soll. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu c)

Die Vorschrift gewährleistet in laufenden Fällen einen tatsächlichen Besitzstand bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes. Sie soll den betroffenen Leistungsempfängern ermöglichen, sich auf die geänderte Fassung des Gesetzes einzustellen und ggf. rechtzeitig Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.

Nummer 44

Die Vorschrift erstreckt die Vergünstigung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 a AFG für Personen, die in einer Zwischenbeschäftigung ein niedrigeres als das früher erzielte Arbeitsentgelt erhalten haben, auch auf die Arbeitslosenhilfe.

Nummer 45

Zu a)

Die Vorschrift ist dem § 270 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes nachgebildet. Bagatellobträge, die nach Berücksichtigung von Einkommen verbleiben, verbessern die wirtschaftliche Lage des Arbeitslosen nicht. Sie verursachen jedoch einen unverhält-

nismäßig hohen Verwaltungsaufwand und stoßen oft auf Unverständnis.

Zu b)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Nr. 46 Buchstabe a.

Zu c)

Die Vorschrift gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes. Sie soll den betroffenen Leistungsempfängern ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

N u m m e r 46

Zu a)

Die Vorschrift soll die Berücksichtigung von Einkommen bei der Bedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenhilfe erleichtern. Sie folgt gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen zum Verhältnis privatrechtlicher Unterhaltsansprüche zu öffentlich-rechtlichen Sozialleistungen.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Regelung über die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen soll an diejenige in der Sozialhilfe angeglichen werden (vgl. § 91 BSHG; wegen der Begründung zu dieser Vorschrift vgl. BT-Drucksache 7/308, S. 19). Unterhaltsansprüche gegen Großeltern und Enkel sowie gegen entferntere Verwandte bleiben künftig unberücksichtigt. Die Änderung bezieht sich nur auf Unterhaltsansprüche; Unterhaltsleistungen, die Verwandte einander freiwillig gewähren, sind weiterhin zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die weitergehende Einkommensberücksichtigung zwischen Eltern und Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft leben, soll eingeschränkt werden. Nach bürgerlichem Recht besteht eine gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren unverheirateten minderjährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 BGB). Hieran anschließend soll die weitergehende Einkommensberücksichtigung nur noch für Eltern eines unverheirateten minderjährigen Arbeitslosen gelten, allerdings auch, wenn dieser von seinen Eltern getrennt lebt. Ferner bleibt die weitergehende Einkommensberücksichtigung zwischen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bestehen, die einander nach §§ 1360 ff., 1608 BGB vorrangig unterhaltspflichtig sind.

Der Begriff des „gemeinsamen Haushalts“, der in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten bereitet, wird entbehrlich. Der Begriff der „nicht dauernd getrennt lebenden“ Ehegatten ist dem Steuerrecht entnommen (§ 26 EStG).

Mit Rücksicht auf die erhebliche Einschränkung der weitergehenden Einkommensberücksichtigung soll auf die besondere Freibetragsregelung des jetzigen § 138 Abs. 1 Nr. 3 AFG (drei Viertel des den wöchentlichen Grundfreibetrag übersteigenden Ein-

kommens) verzichtet werden; sie erscheint für die Berücksichtigung des Einkommens von Eltern bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe an ihre minderjährigen unverheirateten Kinder nicht gerechtfertigt. Im übrigen erleichtert es der Entwurf, die Regelung über den zusätzlichen Freibetrag von 35 DM anzuwenden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll den Einkommensbegriff für die Arbeitslosenhilfe eigenständig gestalten und insbesondere von der Beachtung steuerrechtlicher Gesichtspunkte lösen. Ein Verlustausgleich, wie er im Steuerrecht zwischen den Einkunftsarten möglich ist, findet daher bei der Arbeitslosenhilfe zwischen den einzelnen Arten von Einnahmen nicht statt.

Zu b)

Näheres über die Berechnung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Einkommens soll — wie im Sozialhilferecht (§ 76 Abs. 3 BSHG) und Versorgungsrecht (§ 33 Abs. 5 BVG) — durch Rechtsverordnung bestimmt werden können. Dabei sollen wie bisher nach § 150 AFG Pauschalbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge festgesetzt werden können.

Zu c)

Die Vorschrift gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes. Sie soll den betroffenen Leistungsempfängern ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und ggf. rechtzeitig Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.

N u m m e r 47

Die geltende Vorschrift benachteiligt in bestimmten Fällen Ehegatten, die beide zugleich die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenhilfe erfüllen. Künftig soll dadurch ein Ausgleich geschaffen werden, daß für den anspruchsberechtigten Ehegatten auch dann die günstigere Leistungsgruppe C (§ 111 Abs. 2 Nr. 1 c AFG) gilt, wenn auf seiner Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse als die Klasse III eingetragen ist.

Im übrigen ist die Änderung der Vorschrift eine Folgeänderung der neuen Fassung des § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG.

N u m m e r 48

Zu a)

Die Änderung stellt klar, daß auch Arbeitsentgeltansprüche, die für länger als sechs Monate vor der Konkurseröffnung liegende Zeiten geschuldet werden, einen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen können. Diese Klarstellung hat für Arbeitnehmer Bedeutung, die bereits längere Zeit vor der Entscheidung des Konkursgerichts aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Zu b)

Die Sondervorschrift, nach der im Falle eines Nachlaßkonkurses lediglich die bis zum Tod des Erblassers entstandenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt durch das Konkursausfallgeld gesichert sind, soll gestrichen werden. Sie benachteiligt die Arbeitnehmer, die in Unkenntnis der Überschuldung des Nachlasses über den Tod des Erblassers hinaus weitergearbeitet haben. Auch im Falle des Nachlaßkonkurses sollen künftig die allgemeinen Regelungen gelten, nach der die Arbeitsentgeltansprüche für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gesichert sind.

Absatz 4 gewährleistet, daß die für den Nachlaßkonkurs getroffene neue Regelung auch dann anzuwenden ist, wenn der Konkurs vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Antrag auf Konkursausfallgeld noch in zulässiger Weise angefochten werden kann.

N u m m e r 49

Zu a)

Die neue Regelung bestimmt, daß Konkursausfallgeld auch dann gewährt wird, wenn der Antragsteller die Versäumung der Ausschußfrist nicht zu vertreten hat und der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird. Dadurch soll insbesondere eine Benachteiligung der Arbeitnehmer vermieden werden, die sich zwar mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung ihrer Arbeitsentgeltansprüche bemüht haben, jedoch von der Eröffnung des Konkursverfahrens oder von gleichgestellten Tatbeständen keine Kenntnis erhalten haben, z. B., wenn der Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus dem Betrieb ausgeschieden ist, den Wohnsitz gewechselt hat und seine wiederholten Mahnungen unbeantwortet geblieben sind.

Zu b)

Die Vorschrift gewährleistet, daß die neue Regelung über die Ausschußfrist auch dann anzuwenden ist, wenn das Konkursverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Antrag auf Konkursausfallgeld noch in zulässiger Weise angefochten werden kann.

N u m m e r 50

Zu a) und b)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Buchstabe b.

Zu c)

Durch die neue Regelung wird der Anspruchsübergang auf die Bundesanstalt für Arbeit bei Zahlung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung sowie der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der

Konkursausfallversicherung ausgeschlossen. Diese Ansprüche werden zweckmäßiger von den Einzugsstellen weiterverfolgt. Soweit noch Beiträge entrichtet werden, haben die Einzugsstellen die von der Bundesanstalt als Trägerin der Konkursausfallversicherung gezahlten Beiträge zu erstatten.

Die Neuregelung des Absatzes 2 soll erstmals in Fällen angewandt werden, in denen das Konkursverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist. Damit wird vermieden, daß die Bearbeitung der laufenden Fälle auf die Krankenkassen übergeleitet werden muß.

N u m m e r 51

Die Änderung stellt klar, daß die in § 143 AFG normierten Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers bereits dann bestehen, wenn die Leistungen beantragt werden.

N u m m e r 52

Die Änderung stellt klar, daß die Auskunftspflicht des Arbeitgebers bereits dann besteht, wenn der bei ihm Beschäftigte laufende Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt hat.

N u m m e r 53

Der Vorschrift, daß die dem Arbeitslosen zustehende Leistung auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag zu runden ist, hat infolge des Übergangs zur bargeldlosen Zahlungsweise ihre Bedeutung verloren.

N u m m e r 54

Folgeänderung zur Änderung des § 138 Abs. 4 AFG.

N u m m e r 55

Nach § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kann das Arbeitsamt einen Erstattungsanspruch wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen gegen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zu dessen Hälfte aufrechnen. Abweichend von dieser Regelung bestimmt die neue Vorschrift, daß das Arbeitsamt in voller Höhe aufrechnen kann, wenn der Arbeitslose das Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit zurückzahlen muß. Damit wird erreicht, daß bei Eintritt einer Sperrzeit auch dann für eine bestimmte Zeit keine Leistungen erbracht werden, wenn das Arbeitsamt die Entscheidung über den Eintritt der Sperrzeit — etwa wegen der Ermittlung des Sachverhalts — nicht sofort treffen kann. Die Entscheidung über die Aufrechnung trifft die Bundesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann deshalb auch nur mit Teilbeträgen aufrechnen, wenn eine volle Aufrechnung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen nicht vertretbar wäre. Das gleiche soll gelten, wenn Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Arbeitslosenhilfe wegen des Eintritts einer Sperrzeit zu Unrecht gezahlt worden sind.

N u m m e r 56

Die Vorschrift bezieht den Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag für Angestellte, die nicht versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit sind, in die Erstattungsregelung für Beiträge zur Krankenversicherung ein.

N u m m e r 57

Die geltenden Vorschriften über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld verwirklichen eine größtmögliche Gerechtigkeit für den Einzelfall; sie sind deshalb kompliziert und belasten die Arbeitgeber und Arbeitsämter erheblich mit Verwaltungsarbeit. Nach dem Entwurf soll die geltende Regelung nur so weit verändert werden, daß sie erheblich einfacher durchzuführen ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, was künftig als Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung gilt. Sie stellt nicht mehr auf die am Ausfalltag ohne den Arbeitsausfall geleisteten Arbeitsstunden und den höchsten Grundlohn ab und ist daher einfacher als das geltende Recht. In der Fassung des Entwurfs bestimmt die Vorschrift, was für die Ausfallstunden als Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung gilt; hierbei wird eine ausdrückliche rechtliche Beziehung zu dem für die verkürzte Arbeitszeit zu gewährenden Arbeitsentgelt nicht mehr hergestellt.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1, 2 und 4 in der Fassung des Entwurfs entsprechen weitgehend geltendem Recht. Sie berücksichtigen jedoch die Änderungen des Absatzes 1 und ersetzen die bisherige Erstattung durch einen Zuschuß, dessen Höhe nicht mehr individuell ermittelt werden muß. Nach Satz 3 soll die Höhe des Zuschusses der Höhe nach dem auf die Summe der Arbeitsentgelte nach Absatz 1 entfallenden halben Beitrag der Ortskrankenkasse entsprechen.

Entsprechend der Regelung des Absatzes 1 stellt auch Absatz 2 in der Fassung des Entwurfs keine Beziehung zum verkürzten Arbeitsentgelt mehr her, damit die Regelungen des § 163 Abs. 2 Satz 3 und 4 AFG, die in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten geführt haben, entfalten können.

N u m m e r 58

Der Entwurf paßt die Vorschriften über die Rentenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld im Interesse einer einheitlichen Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes der nach diesem Gesetzentwurf veränderten Rechtslage in der Krankenversicherung an, ohne das geltende Recht im Prinzip zu verändern (vgl. die Änderung des § 163 AFG sowie die Begründung hierzu). Abweichend von der Regelung in der Krankenversicherung ist jedoch eine Pauschalierung des Beitragssatzes nicht erforderlich.

N u m m e r 59

Zu § 166 a

Die Vorschrift dehnt die bereits für die Krankenversicherungsbeiträge bestehende Erstattungsregelung auf die Rentenversicherungsbeiträge aus.

Zu § 166 b

Die Vorschrift des Absatzes 1 trägt der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 1978 (BT-Drucksache 8/1875) Rechnung. Sie sieht vor, daß die Bundesanstalt auch für Angestellte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind und die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, Beiträge zur Altersvorsorge zu entrichten hat. Diese Beiträge sind von der Bundesanstalt an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder das Versicherungsunternehmen zu zahlen. Die Vorschrift gilt nicht für Leistungsempfänger, deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unterbrochen wird.

Die Vorschrift des Absatzes 2 sieht vor, daß nach der Einführung der Rentenversicherung der Leistungsempfänger, aber vor Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes abgeschlossene Leistungsfälle hinsichtlich der Rentenversicherung nur auf Antrag zu berücksichtigen sind.

N u m m e r 60

Die Ergänzung stellt klar, daß auch Ausbildungszeiten solcher Gefangener die Beitragspflicht und damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen, die nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 AFG keine Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes erhalten.

N u m m e r 61

Die Neufassung konkretisiert die allgemeinen Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane und stellt die Beratung von Fragen des Arbeitsmarktes und der daraus zu ziehenden Folgerungen als besonderen Schwerpunkt der Tätigkeit heraus. Hierdurch soll erreicht werden, daß sich insbesondere die Verwaltungsausschüsse bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern verstärkt dieser Probleme annehmen und die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitglieder bei deren Lösung nutzbar machen. Die Leiter der jeweiligen Dienststellen werden verpflichtet, die Organe über die aus Statistiken und Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse umfassend zu unterrichten.

N u m m e r 62

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Nummer 63

Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Bundeshaushalts zu erreichen, ist es notwendig, die Beratung und Beschlußfassung der Bundesregierung über den Haushaltsentwurf vor der Sommerpause des Parlaments abzuschließen. Um frühzeitig eine verbindliche Erklärung der Bundesanstalt über die Höhe eventueller Finanzhilfen des Bundes zu erhalten, soll die Bundesanstalt ihren Haushaltsplan bereits zum 1. September der Bundesregierung vorlegen.

Nummer 64

Folgeänderung zur Änderung des § 150 AFG.

II. Zu Artikel 2

Nummer 1

Die Neufassung des Abschnittes V des Heimkehrergesetzes gleicht die Vorschriften über das Heimkehrer-Arbeitslosengeld dem Recht des Arbeitsförderungsgesetzes an und regelt die Leistungsgewährung beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Heimkehrergesetz mit einem solchen Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 16 HkG). § 20 enthält die erforderliche Übergangsregelung. Die sich infolge der Anpassung des Abschnitts V des Heimkehrergesetzes an die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes ergebenden Verbesserungen hinsichtlich der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld sollen auch den Heimkehrern zugute kommen, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes noch Arbeitslosengeld beziehen.

Nummer 2

Zu a)

Die Vorschrift paßt die Regelung des § 23 Abs. 1 des Heimkehrergesetzes der inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklung an. Sie bestimmt, daß auch Heimkehrer Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und auf sonstige Hilfen haben und damit die gleichen Leistungen beanspruchen können wie Versicherte.

Zu b)

Die Änderung stellt sicher, daß Heimkehrer Barleistungen in gleicher Höhe erhalten wie Versicherte.

Zu c)

Die Vorschrift stellt sicher, daß Heimkehrer, deren Ansprüche auf Barleistungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, Barleistungen in der bisherigen Höhe weiter erhalten.

Nummer 3

Änderung zur Anpassung an § 23 Abs. 3 des Heimkehrergesetzes in der Fassung des Entwurfs.

Nummer 4

Die Vorschrift ist im Hinblick darauf, daß sie nach § 9 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes keine Anwendung findet, gegenstandslos.

III. Zu Artikel 3

Nach dem Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) werden für die Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld auch Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Diese weitere Verbesserung läßt es geboten erscheinen, die ergänzenden Leistungen im Recht der Arbeitsförderung wie auch in der Vorschrift über das Recht der Eingliederung Behinderter ausdrücklich zu erwähnen.

IV. Zu Artikel 4 und 5

Die Vorschriften der Artikel 4 und 5 tragen der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 1978 (BT-Drucksache 8/1875) Rechnung.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung soll künftig nur zulässig sein, wenn die in Artikel 4 Buchstabe a des Entwurfs vorgesehenen zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Danach ist bei der Erbringung der Leistungen und bei deren Anpassung auch die finanzielle Lage der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen. Mit diesem Zusatz, der sich nur auf die letzte Voraussetzung — Erbringung und Anpassung der Leistungen — bezieht, wird dem Umstand Rechnung getragen, daß den Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für die Deckung der Ausgaben als Einnahmen nur Beiträge der Mitglieder und die Erträge des Vermögens zur Verfügung stehen.

Für Angestellte, die nach § 7 Abs. 2 AVG oder nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit sind und die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, sieht § 166 b AFG in der Fassung dieses Entwurfs vor, daß die Bundesanstalt für Arbeit Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen zu entrichten hat. Die in Artikel 4 und 5 vorgesehenen Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ermöglichen es solchen Leistungsempfängern, wahlweise Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten zu lassen, die vor dem Leistungsbezug eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben.

V. Zu Artikel 6

Die Änderung ist eine Folgeänderung der durch Artikel 4 erfolgten Änderung des § 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

VI. Zu Artikel 7**N u m m e r 1**

Die Änderung soll die Rechtsfolge beim Zusammen treffen von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwetter geld mit Mutterschaftsgeld klarstellen.

N u m m e r 2

Die Vorschrift erweitert die Dreiwochenfrist des § 214 RVO auf vier Wochen, um den Krankenversicherungsschutz vor allem auf die gesamte Dauer von Sperrzeiten nach § 119 AFG auszudehnen. Damit wird vermieden, daß ein Arbeitsloser, der in der vierten Woche einer Sperrzeit erkrankt, wegen der Sperrzeit Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen muß.

VII. Zu Artikel 8

Die Änderung soll die Rechtsfolge beim Zusammen treffen von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwetter geld und Mutterschaftsgeld klarstellen.

VIII. Zu Artikel 10

Satz 2 entspricht der Entschlie ßung des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 1978 (Drucksache 8/1875).

C. Finanzielle Auswirkungen**I. Bund**

Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes entstehen dem Bund unmittelbar Kosten nur insoweit, als Änderungen der Vorschriften über die Arbeits-

losenhilfe vorgesehen sind. Dies wird voraussichtlich jährliche Mehraufwendungen von rd. 8 Millionen DM verursachen. Die Änderungen des Heimkehrerrechts sind mit 0,05 Millionen DM zu veranschlagen.

II. Bundesanstalt für Arbeit

Die Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten im Bereich der beruflichen Bildung wird zu einer Zunahme der Teilnehmerzahlen führen.

Insgesamt wird mit Mehraufwendungen von 163 Millionen DM gerechnet.

Die Kosten für die Verbesserungen bei der Förderung der Arbeitsaufnahme werden auf rd. 5 Millionen DM geschätzt, während für die Änderungen bei der Arbeitslosenhilfe (vgl. zu I.) 45 Millionen DM angenommen werden. Die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen an in der gesetzlichen Rentenversicherung Befreite wird Kosten in Höhe von 47 Millionen DM verursachen. Den Mehraufwendungen stehen durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Leistungsmißbrauch Einsparungen in Höhe von mindestens 20 Millionen DM gegenüber.

Die geschätzten Mehraufwendungen von insgesamt 240 Millionen DM jährlich sind aus den im Arbeitsförderungsgesetz vorgesehenen Finanzquellen der Bundesanstalt für Arbeit zu finanzieren.

III. Länder und Gemeinden

Die Verbesserung der Anrechnungsvorschriften bei der Arbeitslosenhilfe (in Anlehnung an das Bundessozialhilfegesetz) wird in den Fällen, in denen bisher neben der Arbeitslosenhilfe noch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wurden, zu einer finanziellen Entlastung führen, deren Höhe jedoch nicht beziffert werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AFG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

- „4. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Worte „und sollen die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter genutzt werden“ angefügt.“

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung geht zu weit. Die Arbeitsverwaltung wäre danach verpflichtet, über den notwendigen Rahmen hinaus alle nur denkbaren Verbände, Behörden und Institutionen einzuschalten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 36 AFG)

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

- „6. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
— wie Nummer 6 Buchstabe a der Vorlage —
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können Maßnahmen der beruflichen Fortbildung gefördert werden, wenn der Antragsteller nach abgeschlossener Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt hat.“

Begründung

1. Die bislang zugrunde gelegten Beurteilungskriterien im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung — Ziele gemäß § 2 AFG und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes — reichen vollkommen aus.

Alle bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß Prognosen über den mittel- bzw. längerfristigen Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft, vor allem untergliedert nach Berufen, kaum möglich sind. Auch Gutachten wissenschaftlicher Forschungsinstitute und anderer kompetenter Institutionen haben sich nach relativ kurzer Zeit als nicht mehr brauchbar erwiesen. Die vorgesehene Einfügung eines neuen Satzes 2 stellt eine völlige Überforderung des Vermittlers dar, dem praktisch eine verbindliche Arbeitsmarktprognose aufgebürdet wird.

Da der vorgesehene Satz 2 außerdem individuell auf den Antragsteller abstellt, bedeu-

tet dies, daß auch die persönliche Qualifizierung, d. h. zum Beispiel die zu erwartenden Noten, die bei der beantragten beruflichen Bildungsmaßnahme erzielt werden, zu berücksichtigen sind. Dies stellt eine weitere Überforderung der Arbeitsverwaltung dar.

Die vorgesehene Änderung schließt ferner nicht aus, daß die Förderung von Frauen in Berufen, die bisher traditionell von Männern ausgeübt wurden, nunmehr — aufgrund einer individuellen Prognose des Vermittlers — unterbleiben kann. Diese Änderung würde außerdem der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung des AFG (§§ 1 und 2) widersprechen.

2. Sowohl aus arbeitsmarktpolitischen wie auch aus mittelstandspolitischen Gründen erscheint es notwendig, Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Abschluß der Bildungsmaßnahme zu fördern. Dadurch werden bei Fortführung eines bestehenden Betriebes Arbeitsplätze gesichert und bei Neuaufbau einer Existenz mit hoher Wahrscheinlichkeit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Den berechtigten Interessen der Solidargemeinschaft der Versicherten wird dadurch Rechnung getragen, daß Voraussetzungen für eine individuelle Förderung das Vorliegen einer mindestens fünf Jahre betragenden beitragspflichtigen Beschäftigung nach Abschluß der Berufsausbildung ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 40 Abs. 1 AFG)

Artikel 1 Nr. 8 (§ 40 a AFG)

Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 AFG)

In Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden berufsvorbereitenden Maßnahmen, soweit ihnen die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen kann die Bundesanstalt die Berufsausbildungsbeihilfe ohne Anrechnung von Einkommen gewähren, ist der Leistungs-

satz des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, die ein Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich erreckende Berufsausbildungsbeihilfe, wird diese in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt. Die Berufsausbildungsbeihilfen werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt."

Als Folge sind

- a) Nummer 8 zu streichen und
- b) in Nummer 34 Buchstabe a die Worte „Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 a oder“ durch die Worte „Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 oder“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Satz 1:

Entspricht der Regierungsvorlage.

Zum ersten Halbsatz des Satzes 2:

Die Bundesanstalt soll ermächtigt werden, Teilnehmern an berufsvorbereitenden Lehrgängen nicht nur wie bisher die Lehrgangsgebühr, sondern auch andere Teile der Berufsausbildungsbeihilfe ohne Anrechnung von Einkommen zu gewähren. Ein Bedürfnis hierfür besteht in erster Linie für die Kosten einer gerade in ländlichen Gebieten oft unvermeidlichen Internatsunterbringung, aber auch für die Kosten für Fahrten zum Lehrgangsort, für Lernmittel und Arbeitskleidung. Die Eltern sind häufig nicht bereit, diese über den Lebensunterhalt hinausgehenden Kosten zu zahlen. Hieran sollte aber eine arbeitsmarktpolitisch gebotene Berufsvorbereitung nicht scheitern.

Diese Änderung ermöglicht der Bundesanstalt zugleich die Verwirklichung der Ziele des von der Bundesregierung vorgesehenen neuen § 40 a Abs. 1 AFG und macht ihn deshalb als besondere Bestimmung entbehrlich.

Zum zweiten Halbsatz des Satzes 2:

Redaktionelle Übernahme des § 40/a Abs. 2:

Im übrigen Folgeänderungen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b AFG)

In Nummer 7 Buchstabe b ist in § 40 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- „b) zumindest ein Elternteil während der letzten drei Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten hat, im übrigen von dem Zeitpunkt an, zu dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben oder“.

Begründung

Bei der Gewährung von Förderungsleistungen für andere Ausländer sollte von dem Erfordernis einer rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils abgesehen werden, um Härtefälle zu vermeiden.

Den sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden ausländischen Jugendlichen müssen angesichts der ohnehin bestehenden gravierenden sprach- und beruflichen Bildungsdefizite alle Möglichkeiten beruflicher Förderungsleistungen erschlossen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 nach Buchstabe b AFG)

In Nummer 7 Buchstabe b ist in § 40 Abs. 2 Nr. 5 folgender Buchstabe c anzufügen:

- „c) sie an einer in der Zuständigkeit der Kultusminister durchgeführten schulischen Maßnahme zur Berufsgrundbildung einschließlich aller Sonderformen oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anerkannten Maßnahme zur sozialen und beruflichen Eingliederung teilgenommen haben.“

Begründung

Bei der Gewährung von Förderungsleistungen für andere Ausländer sollten die ausländischen Jugendlichen, die an solchen Maßnahmen teilnehmen, von allen auf ihre Eltern oder einen Elternteil bezogenen und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Leistungen einschränkenden Erfordernissen freigestellt werden, um dadurch die Ziele der Maßnahmen zu unterstützen sowie die berufliche Qualifizierung zu verbessern und zu beschleunigen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 44 Abs. 2 Nr. 4 AFG)

In Nummer 11 Buchstabe a ist § 44 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

- „4. einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem bereits ein Mangel an Arbeitskräften besteht.“

Begründung

Die Arbeitsverwaltung ist überfordert, wenn sie entscheiden soll, welche Berufe künftig Mangelberufe sein könnten. Nach der bisherigen Erfahrung konnten auch die Gutachten und Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschungsinstitute und anderer Organisationen hier keine fundierten Entscheidungshilfen liefern. Um dennoch den Zukunftsaspekt als eine wichtige Voraussetzung für die Förderung zu berücksichtigen, sollte auf die bereits jetzt erkennbare Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt abgestellt werden.

Um eine möglichst hohe regionale Mobilität und berufliche Flexibilität der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung zu gewährleisten, sollte die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung „auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt“ gestrichen werden.

Diese Fassung läßt auch die Möglichkeit offen, Frauen in bisher traditionell von Männern ausgeübten Berufen fortzubilden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 nach Buchstabe a (§ 44 Abs. 2 a AFG)

In Nummer 11 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„a 1) In Absatz 2 a wird die Zahl „58“ durch die Zahl „68“ ersetzt.“

Begründung

Die Eintritte in Maßnahmen zur beruflichen Förderung sind seit 1975 erheblich zurückgegangen. Die Gewährung des Unterhaltsgeldes in Höhe von 58 v. H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts unterschreitet für einen Teil der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen die Höhe des Arbeitslosengeldes um 10 v. H.-Punkte und stellt somit keinen finanziellen Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen dar. Um die bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage wünschbare Steigerung von Eintritten in berufliche Bildungsmaßnahmen zu erreichen, wird die Anhebung der Höhe des Unterhaltsgeldes für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 2 a AFG von 58 v. H. auf 68 v. H. des Arbeitsentgelts für notwendig gehalten.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e (§ 44 Abs. 6 AFG)

Nummer 11 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn er im Benehmen mit der Arbeitsverwaltung eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll der Arbeitnehmer veranlaßt werden, den Abbruch einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme ernsthafter zu prüfen. Darüber hinaus hat die Arbeitsverwaltung den Arbeitnehmer in einem Gespräch über die konkrete Arbeitsmarktsituation zu beraten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 nach Buchstabe a (§ 46 Abs. 1 AFG)

In Nummer 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„a 1) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Antragsteller, die sich nach Abschluß der Maßnahme selbständig machen wollen, erhalten Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2 a sowie nach § 45 nur dann, wenn innerhalb der letzten sechs Jahre vor Beginn der Maßnahme die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 vorliegen.“

Begründung

Da § 46 für die Gewährung von Unterhaltsgeld lediglich eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung von zwei Jahren voraussetzt, muß hier für diejenigen Antragsteller, die nach Abschluß der Maßnahme eine selbständige Tätigkeit aufnehmen wollen, nochmals auf die Ausnahmeregelung des § 36 Abs. 2 hingewiesen werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 46 Abs. 2 Satz 1 AFG)

In Nummer 12 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden,

1. wenn sie wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen sind, eine Beschäftigung aufzunehmen, die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und § 45,
 2. wenn sie die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllen, jedoch wegen häuslicher Bindungen, die in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestanden, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung unterbrechen mußten, die Leistungen nach § 44 Abs. 2 a und § 45,
 3. in anderen Fällen die Leistungen nach § 45
- gewährt.“

Begründung

Die vorgesehene Neuregelung bringt gegenüber der derzeitigen Rechtslage weitere erhebliche Nachteile insbesondere für Frauen mit sich, die wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen. Die Gewährung von Unterhaltsgeld im Rahmen der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung für alle Nichtbeitragszahler von einer Bedürftigkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe abhängig zu machen, würde nicht nur systemfremd und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sein, sondern adä-

quate Wiedereingliederungschancen vor allem für diejenigen Frauen erheblich mindern, die aufgrund einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind. Um die Voraussetzungen für eine angemessene berufliche Eingliederung dieses Personenkreises zu sichern, ist die derzeitige umfassendere Bestimmung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 beizubehalten.

Mit der Aufnahme einer neuen Nummer 2 soll weiter sichergestellt werden, daß diejenigen Erwerbspersonen, die aufgrund familiärer Verpflichtungen zu einer vorübergehenden Aufgabe der Berufstätigkeit gezwungen waren und gerade wegen dieser Unterbrechung im Zuge der Wiedereingliederung auf berufliche Bildungsmaßnahmen angewiesen sind, nicht schlechter gestellt werden als z. B. Erwerbspersonen, die zum Zwecke ihres beruflichen Aufstiegs eine Berufstätigkeit im Ausland ausgeübt und ebenfalls vorübergehend keine Beiträge gezahlt haben. Hiervon sind vor allem Frauen betroffen, die ohne Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme voraussichtlich keinen Arbeitsplatz finden werden bzw. keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Bei fehlender oder nicht ausreichender Unterhaltsförderung besteht hier die Gefahr der Abdrängung in eine minderqualifizierte Tätigkeit. Diese Personengruppe ist deshalb im Rahmen der Unterhaltsförderung gemäß § 44 Abs. 2 a zumindest mit denjenigen Antragstellern gleichzustellen, die an arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigen, jedoch nicht arbeitsmarktpolitisch notwendigen Bildungsmaßnahmen teilnehmen.

11. Zu Artikel 1 nach Nummer 16 (§ 53 b — neu — AFG)

Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16 a einzufügen:

„16 a. Folgender § 53 b wird eingefügt:

„§ 53 b

(1) Die Bundesanstalt gewährt Arbeitslosen, die seit mindestens sechs Monaten arbeitslos gemeldet sind und nicht nur vorübergehend einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz erhalten, Mobilitätshilfen, wenn

1. die tägliche Rückkehr vom neuen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz zum Wohnort nicht zumutbar ist oder
2. das Bruttoarbeitsentgelt aus der neuen Tätigkeit um mehr als 15 vom Hundert niedriger ist als das zuletzt Erhaltene.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden als einmalige Zulage unabhängig vom Einkommen gewährt.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden auf Leistungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 angerechnet. Im übrigen werden

die Leistungen nach Absatz 1 von anderen Leistungen unabhängig gewährt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze nach Absatz 1 jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung.

(5) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzung und Art der Förderung bestimmen.“

Begründung

Um die beruflichen und räumlichen Diskrepanzen zwischen dem Angebot an und der Nachfrage nach Arbeitskräften, die durch berufliche Bildungsmaßnahmen nicht zu überwinden sind, abzubauen, sollen Mobilitätshilfen an Arbeitslose gewährt werden. Die Leistungen nach Absatz 1 sollen einen Anreiz zur Förderung der Anpassungsbereitschaft der Arbeitslosen und gleichzeitig einen — wenn auch nur teilweisen Ausgleich darstellen für hingenommene Einbußen im Hinblick auf familiäre und soziale Bindungen, sozialen Status, berufliche Qualifikationsstufe und Einkommensverschlechterungen. Eine solche — unabhängig von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen — auf eindeutige Fälle der Verschlechterung der sozialen und beruflichen Position begrenzte — einmalige „Ausgleichszahlung“ ist angesichts der einseitig vom Arbeitnehmer abverlangten Anpassungsbereitschaft auch im Interesse der Solidargemeinschaft der Versicherten gerechtfertigt.

In Absatz 4 wird festgelegt, daß die Höhe der Leistungssätze durch Rechtsverordnung vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für jeweils ein Kalenderjahr bestimmt wird. Damit soll eine entsprechend der Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt gerechtfertigte Leistungsbemessung erreicht werden, die sich dem vom Arbeitnehmer abverlangten Grad der Mobilität anpaßt.

12. Zu Artikel 1 nach Nummer 16 (Zum 2. Abschnitt, 5. Unterabschnitt)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und auf welche Weise eine Förderung von qualifizierten Teilzeitarbeitsplätzen erfolgen kann. Sie sollte auf Teilzeitarbeitssuchende beschränkt werden, die wegen familiärer Verpflichtungen oder aus gesundheitlichen Gründen auf Teilzeitarbeit angewiesen sind. Vollzeitbeschäftigung darf dabei nicht gefährdet werden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 63 Abs. 2 AFG)

Nummer 18 ist wie folgt zu fassen:

„18. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „Binnenfischerei einschließlich Teichwirtschaft, der See- und Binnenschifffahrt“ durch die Worte

„Seeschifffahrt mit Ausnahme der Landbetriebe“ ersetzt.

Begründung

Ebenso wie bei den Betrieben der Binnenschifffahrt ist der generelle Ausschluß der Betriebe der Seeschifffahrt von der Gewährung des Kurzarbeitergeldes nicht gerechtfertigt. Zumindest bei den landseitigen Betrieben und Betriebsabteilungen treten keine regelmäßigen Schwankungen der Arbeitszeit auf; vielmehr fällt die Arbeit hier gleichmäßig an. Allerdings sollen auch künftig die Seebetriebe der Seeschifffahrt von dieser Förderung ausgeschlossen bleiben.

14. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstaben a und c (§ 91 Abs. 2, 4 AFG)

In Nummer 21 sind die Buchstaben a und c sowie das Zeichen „b)“ zu streichen.

Begründung

Die in Nummer 21 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 91 Abs. 2 erscheint nicht zweckmäßig.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben sich als wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium bewährt.

Durch die Überprüfung seitens der Arbeitsverwaltung ist ausreichend sichergestellt, daß mit den Mitteln der Bundesanstalt kein Mißbrauch getrieben wird. Soweit in der Vergangenheit vereinzelt mißbräuchlich Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sind inzwischen durch Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit und Erlasse der Bundesanstalt für Arbeit die förderungsfähigen Arbeiten weitgehend abgegrenzt worden.

Im übrigen zeigt die Begründungsuntersuchung der Bundesanstalt für Arbeit vom Mai 1978, daß die „soziale Problematik der Arbeitsmarktsituation“ in letzter Zeit zunimmt. So stieg bei insgesamt zurückgehender Arbeitslosenzahl zwischen Mai 1977 und Mai 1978 die Zahl der längerfristig (mehr als ein Jahr) Arbeitslosen, der Arbeitslosen mit gesundheitlichen Einschränkungen und der älteren Arbeitslosen. Da auch in den nächsten Jahren kaum mit einer durchgreifenden Verbesserung der Arbeitsmarktsituation gerechnet werden kann und damit die Vermittlungsaussichten für diesen Personenkreis weiterhin gering sein werden, ist auch in Zukunft die Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis zunehmend erforderlich.

Die Konjunktur- und Wachstumsprogramme sowie die ABM-Programme der vergangenen Jahre haben andererseits dazu geführt, daß bei den Gemeinden und den freien Trägern das Potential an durchführbaren Maßnahmen, die den Kriterien des bisherigen § 91 entsprechen, immer kleiner wurde. Verstärkt wurde diese Tendenz durch die Verlagerung der Schwerpunkte

bei der ABM-Förderung von bauintensiven auf arbeitsintensive Maßnahmen im Verwaltungs- und Sozialbereich. Auch bei den Ländern sind nur in begrenztem Umfang Maßnahmen im Verwaltungsbereich durchführbar, die den Kriterien des § 91 in der bisherigen Fassung voll entsprechen.

Eine restriktive Fassung der Voraussetzungen für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wie sie die vorgeschlagene Änderung der Bundesregierung vorsieht, schränkt die Möglichkeiten der ABM-Förderung stark ein und trifft vor allem den o. g. schwer vermittelbaren Personenkreis. Selbst wenn die bisherigen Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen z. T. dort Dauer-Arbeitsplätze schaffen, wo die „Zusätzlichkeit“ der Maßnahmen bei der ABM-Förderung zweifelhaft war, dürften diese Arbeitsplätze in der Regel nicht mit Arbeitslosen aus dem genannten Personenkreis besetzt werden, wie dies bei einer ABM-Förderung der Fall ist. Im Interesse der betroffenen Arbeitslosen sollten daher nicht vermeidbare Mitnahmeeffekte im Rahmen des bisherigen Rechts hingenommen werden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b (§ 91 Abs. 3 AFG)

In Nummer 21 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt, und es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. die soziale Infrastruktur zu verbessern oder
- 5. die beruflichen Vermittlungschancen der Arbeitslosen zu verbessern, indem sie mit begleitenden sozialpädagogischen und berufsbildenden Maßnahmen verbunden werden.“

Begründung

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) haben sich in der Praxis vor allem als ein notwendiges Mittel zur Minderung der sozialen Folgeprobleme der längerfristigen Arbeitslosigkeit vor allem bei Problemgruppen erwiesen. Um dieser Zielsetzung insbesondere im Bereich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit besser gerecht zu werden, sind gerade im Rahmen von ABM-Sondermaßnahmen für arbeitslose Jugendliche mit fehlenden qualifizierten Schul- und Berufsausbildungsabschlüssen begleitende sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen und Orientierungs- und Motivationshilfen auch zu berufsbildenden Anschlußprogrammen dringend erforderlich. Modellprojekte in der Praxis haben gezeigt, daß die systematische Integration kurzfristiger beruflicher Bildungsmaßnahmen in den Bereich der ABM — über eine übliche Einarbeitung hinaus — ein geeigneter Ansatzpunkt ist, das Instrument der Ar-

beitsbeschaffungsmaßnahmen im Sinne arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen gemäß § 2 AFG weiterzuentwickeln. Aus diesem Grunde ist die bevorzugte Förderung auch solcher Projekte im Gesetzestext aufzunehmen.

16. Zu Artikel 1 nach Nummer 21 (§§ 91 ff. AFG)

Der Bundesrat tritt dafür ein, für soziale Dienstleistungen die Förderungsdauer deutlich auszuweiten, weil bei sozialen Dienstleistungen vielfach die Stetigkeit der persönlichen Beziehung zwischen Leistungsträger und Leistungsempfänger wesentlich zum Erfolg beiträgt.

17. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 94 AFG)

Nummer 24 ist zu streichen.

Begründung

Die zusätzliche Einfügung des Satzes „Er (der Zuschuß) soll 80 v. H. dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen“ stellt eine echte Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Nach der „Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM-Anordnung)“ vom 16. Dezember 1976 kann der Zuschuß bis zu 120 v. H. des Arbeitsentgelts betragen, wenn der Förderungszweck sonst nicht erreicht werden kann, insbesondere wenn die Gewährung des Zuschusses die Beschäftigung langfristig Arbeitsloser ermöglichen soll (§ 10 Abs. 3). Nach § 12 der ABM-Anordnung soll die Höhe der Förderung 80 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigen, bei Maßnahmen von besonderer arbeitsmarktpolitischer Bedeutung kann die Förderung 90 v. H. der Gesamtkosten betragen.

Eine Neuregelung auf der Basis des Regierungsentwurfs dürfte mit Sicherheit eine Reihe der bisher mit Erfolg durchgeführten ABM-Maßnahmen in Frage stellen. Dies würde um so schwerer wiegen, weil der Anteil der Arbeitslosen, die zu dem schwer vermittelbaren Personenkreis zu rechnen sind, immer größer wird und häufig dieser Personenkreis eine Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen findet.

18. Zu Artikel 1 nach Nummer 25 (§ 102 AFG)

Ausgehend von dem Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, zu prüfen, ob und in welcher Weise der Zunahme von versicherungsfreien Nebenbeschäftigungen entgegengewirkt werden kann (Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1977 zum 20. RAG — zu BR-Drucksache 223/77 unter e), wird die Bundesregierung um eine Überprüfung des § 102 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AFG im Verlaufe dieses Gesetzgebungsverfahrens mit dem Ziel gebeten, daß als kurzzeitig eine Beschäftigung angesehen werden sollte, die auf weniger als 15 Stunden in der Woche beschränkt ist.

Dadurch würde die Teilzeitarbeit besser als bisher im System der sozialen Sicherung verankert und ein weiterer Personenkreis arbeitsmarkt- und sozialpolitisch gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit gesichert.

Außerdem würde die Grenze der Beitragsfreiheit einer fortlaufenden zeitlich geringfügigen Beschäftigung in der Arbeitslosenversicherung angeglichen an die entsprechende Grenze der Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Rentenversicherung und dadurch das System der sozialen Sicherung für alle Beteiligten durchsichtiger und verständlicher gemacht. Diese Harmonisierung ist der erklärte Wille des Gesetzgebers des Sozialgesetzbuches. Er hat für den Teilzeitarbeitsmarkt durch das 21. RAG den § 8 SGB IV ab 1. Januar 1979 dahin geändert, daß in der Kranken- und Rentenversicherung eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden in der Woche ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts versicherungspflichtig ist. Bei einer dementsprechenden Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit ergäbe sich außer dem (zuweilen geringfügigen) Leistungsbezug nach dem AFG für die Leistungsempfänger die Pflichtversicherung in der Kranken- und Rentenversicherung durch Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit. Der arbeitslose Leistungsempfänger würde also u. a. Pflichtbeitragszeiten zur Rentenversicherung erwerben, mit denen er die Wartezeiten für Rentenansprüche erfüllen kann.

Arbeitskräfte für solche Beschäftigungen könnten stärker als bisher durch die Arbeitsverwaltung vermittelt werden. Der geringe Beitragsatz zur Bundesanstalt für Arbeit hält die Beitragsbelastung der Arbeitgeber in engen Grenzen.

Schließlich würde die Angleichung zu einer erheblichen Vereinfachung bei der Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie bei der Prüfung der Betriebe und Beitragseinzugsstellen führen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe d (§ 103 Abs. 5 AFG)

In Nummer 26 Buchstabe d ist § 103 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Voraussetzungen und Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 1 a.“

Begründung

Die Vorschrift zur Ermächtigung der Bundesanstalt für Arbeit, Näheres über die Aufenthaltspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zu regeln, ist auf die Grundsätze nach Absatz 1 a auszudeh-

nen. Angesichts der zentralen Bedeutung der konkreten Auslegung des Zumutbarkeitsbegriffs für die Betroffenen wird es für dringend erforderlich gehalten, die näheren Vorschriften und Voraussetzungen im Rahmen einer (zu veröffentlichenden) Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt zu regeln.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 36** (§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG)

Nummer 36 ist zu streichen.

Begründung

Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten handelt es sich teilweise um Veranstaltungen, bei denen die durch Androhung von Sanktionen erzwungene Teilnahme wenig sinnvoll erscheint. Dies gilt insbesondere für Modellmaßnahmen auf der Grundlage vorwiegend psychologischer Ansätze.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe a** (§ 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG)

In Nummer 46 Buchstabe a ist in § 138 Abs. 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Einkommen des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, soweit es jeweils fünfundsiebzig Deutsche Mark in der Woche übersteigt, zu einem Viertel. Die Beträge von fünfundsiebzig Deutsche Mark erhöhen sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.“

Begründung

Die Formulierung entspricht dem geltenden Gesetzestext. Sie beinhaltet eine Erhöhung der Freibeträge bei der Berücksichtigung von Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AFG)**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verpflichtung zur Nutzung der Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter bei der Ausbildungsvermittlung bezieht sich — wie es sich aus dem Gesamtzusammenhang des § 29 heraus ergibt — nur auf solche Personen und Institutionen, die mit der Ausbildungsstellensituation besonders vertraut sind oder die die Bedürfnisse und Möglichkeiten ihrer Mitglieder oder der von ihnen betreuten Personen kennen. Es muß sich also um solche Dritte handeln, die dazu beitragen können, daß die Vermittlungsbemühungen der Bundesanstalt im Interesse der Ausbildungsstellenbewerber erfolgreicher und wirksamer gestaltet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 36 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Förderung der Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen wird aus Beitragsmitteln der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Ein Verzicht auf die Absicht, nach Durchführung der Bildungsmaßnahme eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen, ist daher auch unter den einschränkenden Voraussetzungen des Änderungsvorschlags nicht vertretbar. Die Förderung der Gründung von selbständigen Existenzen ist im übrigen Wirtschaftsförderung und daher Aufgabe der Wirtschaftspolitik.

Die Ergänzung des § 36 Nr. 3 AFG ist notwendig, um arbeitsmarktpolitische Fehlentwicklungen bei der Teilnahme insbesondere an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen auszuschließen. Sie gibt dem Arbeitsamt die Möglichkeit, eine Förderung zu versagen, wenn im Einzelfall voraussichtlich dem Antragsteller nach Abschluß der Maßnahme kein dem angestrebten Bildungsziel entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung stehen wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 40 Abs. 1 AFG)**Artikel 1 Nr. 9 (§ 40 a AFG)****Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a**
(§ 118 Abs. 1 Nr. 1 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung stellt eine Durchbrechung des im Ausbildungsförderungsrecht allgemein geltenden Grundsatzes dar,

nach dem Leistungen nur insoweit gewährt werden, als dem Auszubildenden die für den Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht anderweitig, vor allem seitens der Eltern, zur Verfügung gestellt werden können. Die jeweilige Einkommenssituation der Familien wird im geltenden Recht durch abgestufte Freibeträge berücksichtigt; der besonderen Lage der auswärts untergebrachten Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen wird nach dem Anordnungsrecht der Bundesanstalt bereits durch die Einräumung eines besonderen Freibetrages vom Elterneinkommen in Höhe von 900 DM Rechnung getragen.

Der Vorschlag des Bundesrates senkt außerdem gegenüber dem Regierungsentwurf zu Artikel 1 Nr. 8 die Mindestbeschäftigungszeit, die für die Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe Voraussetzung ist, auf sechs Monate bzw. zehn Wochen. Dadurch entsteht die Gefahr unerwünschter Mißbräuche: Statt sofort in eine notwendige Berufsvorbereitungsmaßnahme einzutreten, könnten Jugendliche verleitet werden, zunächst eine kurzfristige Hilfsarbeit anzunehmen, um dadurch den Anspruch auf die höhere Leistung zu erlangen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b
(§ 40 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Regierungsentwurf entspricht inhaltlich der Fassung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 im Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG). Bei der Beratung dieser Vorschrift hat der Bundesrat Änderungsvorschläge nicht gemacht. Die Bundesregierung hält es aber für geboten, daß der Personenkreis der Ausländer, dem Ausbildungsförderung für eine betriebliche oder schulische Ausbildung gewährt werden kann, nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b
(§ 40 Abs. 2 Nr. 5 nach Buchstabe b AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

An einer einheitlichen Abgrenzung der förderungsberechtigten Ausländer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und diesem Gesetz ist festzuhalten. Auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b) wird Bezug genommen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a
(§ 44 Abs. 2 Nr. 4 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Um den Anreiz für die Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zur Deckung des Fachkräftebedarfs gezielt zu erhöhen, ist bei der Beurteilung, ob ein Mangelberuf vorliegt, von den Verhältnissen auszugehen, wie sie sich auf dem für den Antragsteller in Betracht kommenden Arbeitsmarkt darstellen. Die Beurteilung, in welchen Berufen ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder zu erwarten ist, stößt bei bundesweiter Feststellung auf größere Schwierigkeiten. Sie schränkt im übrigen die Förderung in den Fällen ein, in denen zwar regional, aber nicht bundesweit ein Mangel festgestellt wird.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 nach Buchstabe a
(§ 44 Abs. 2 a AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Änderungsvorschlag, der zusätzliche Mehrausgaben von 70 Millionen DM jährlich verursachen würde, hat Bedeutung nur in Fällen, in denen die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen arbeitsmarktpolitisch nicht notwendig, sondern nur zweckmäßig ist. Zusätzliche Mittel zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung müssen gezielt dazu eingesetzt werden, daß weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortauern.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e
(§ 44 Abs. 6 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „im Benehmen“ durch die Worte „nach Beratung“ ersetzt werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 nach Buchstabe a
(§ 46 Abs. 1 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag stellt eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Anfügung eines Absatzes 2 in § 36 dar. Auf die Stellungnahme dazu wird verwiesen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b
(§ 46 Abs. 2 AFG)

Die individuelle Förderung der beruflichen Bildung ist von der vorherigen Beitragszahlung zur Bundesanstalt für Arbeit abhängig. Die Bundesregierung ist sich der Problematik bewußt, die damit verbunden ist, daß Arbeitnehmer nach der Betreuung von Kleinkindern wieder ins aktive Erwerbsleben integriert werden müssen. Es können jedoch wegen der finanziellen Ausweitungen von dem oben genannten Grundsatz nur eng begrenzte Ausnahmefälle zugelassen werden.

11. Zu Artikel 1 nach Nummer 16
(§ 53 b — neu — AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Frage der Zumutbarkeit ist nach den Kriterien des § 103 sorgfältig in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen, vor allem der familiären Umstände zu prüfen. Die Aufnahme einer nach diesen Kriterien unzumutbaren Arbeit durch Arbeitslose zu fördern, ist unangebracht.

Mit der Annahme einer nach oben genannten Kriterien unzumutbaren Arbeit verschlechtert sich die soziale Stellung des Arbeitslosen. Eine einmalige Mobilitätshilfe wäre nur ein unzureichender Ausgleich für diese dauernde Schlechterstellung.

12. Zu Artikel 1 nach Nummer 16
(Zum 2. Abschnitt, 5. Unterabschnitt)

Die Bundesregierung setzt ihre Bemühungen um die Schaffung zusätzlicher Teilzeitarbeitsplätze fort. Die Erschließung neuer Beschäftigungsfelder für Teilzeitarbeit ist der erfolgversprechendste Weg, auf dem zusätzliche Teilzeitarbeit geschaffen werden kann, ohne Vollzeitarbeitsplätze zu beeinträchtigen.

Für die Bereitstellung zusätzlicher Teilzeitarbeitsplätze liegt die Schlüsselrolle bei den privaten und öffentlichen Arbeitgebern. Auch durch den Ausbau des Dienstleistungsangebots, insbesondere durch eine Ausweitung der sozialen Dienste kann das Angebot neuer Teilzeitarbeitsplätze in nicht unbeträchtlicher Weise verbessert werden. Auf die Stellungnahme zu Nummer 16 wird Bezug genommen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 63 Abs. 2 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird in der Zielrichtung zugestimmt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstaben a und c
(§ 91 Abs. 2, 4 AFG)

Nach dem Regierungsentwurf soll eine Förderung künftig ausgeschlossen sein, wenn die Arbeiten keinen zusätzlichen arbeitsmarktlchen Effekt haben. Auch für die Durchführung von Pflichtaufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen keine Mittel der Bundesanstalt für Arbeit mehr zur Verfügung stehen. Bloße Umfinanzierungs- und Mitnahmeeffekte zu Lasten der Bundesanstalt sollen möglichst begrenzt werden.

Die Bundesregierung stimmt mit den Ländern darin überein, daß mit der Gesetzesänderung eine über die oben genannte Zielsetzung hinausgehende Beschränkung der Förderungsmöglichkeiten nicht beabsichtigt ist; arbeitsmarktpolitische Initiativen im Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden sollen durch diese Gesetzesänderung weder erschwert noch unmöglich gemacht werden.

Zwar ist die Zahl derjenigen Arbeitslosen, die ein Jahr oder länger ohne Arbeit waren, im September 1978 gegenüber Mai 1978 um 27 000 gesunken. Obwohl dies im Vergleich zum Vorjahr immer noch eine Steigerung bedeutet, scheint sich hier eine gewisse Entspannung in der Entwicklung anzubahnen.

Gleichwohl ist nach wie vor ein fester Block von Schwervermittelbaren vorhanden, deren berufliche Eingliederung — auch durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen — eine zentrale arbeitsmarktpolitische Aufgabe der nächsten Jahre bleibt.

15. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b
(§ 91 Abs. 3 AFG)

Dem Vorschlag wird in seiner Zielsetzung zugestimmt.

Jedoch unterstreicht die Bundesregierung ihre Auffassung, daß für arbeitslose Jugendliche in erster Linie nicht Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, sondern unmittelbar berufsvorbereitende und berufsqualifizierende Angebote gemacht werden müssen.

16. Zu Artikel 1 nach Nummer 21
(§§ 91 ff. AFG)

Wegen des Defizits an sozialen Hilfestellungen bedürfen die sozialen Dienste in den kommenden Jahren eines stetigen Ausbaus. Da die Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen von sozialen Diensten der Struktur der Arbeitslosen und insbesondere den Wünschen und Möglichkeiten der teilzeitarbeitsuchenden Frauen in besonderer Weise entgegenkommt, ist eine wesentliche Personalvermehrung sowohl gesellschafts- als auch arbeitsmarktpolitisch geboten. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, daß der weitere Ausbau der sozialen Dienste in erster Linie in der Verantwortung der Länder liegt. Die Finanzierung von sozialen Diensten aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit kann jedoch nur solange in Betracht kommen, wie dies arbeitsmarktpolitisch vertretbar ist.

Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, wie die Förderungsmittel des Arbeitsförderungsgesetzes hier noch gezielter eingesetzt werden können.

17. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 94 AFG)

Auf die Stellungnahme zu Nummer 21 Buchstaben a und c (§§ 91 ff. AFG) wird verwiesen.

18. Zu Artikel 1 nach Nummer 25 (§ 102 AFG)

Der in der Entschließung zum Ausdruck gebrachten Auffassung wird nicht zugestimmt.

Durch die Senkung auf 15 Stunden wird der Zunahme der versicherungsfreien Nebenbeschäftigungen nicht weiter entgegengewirkt.

Die 20-Stunden-Regelung des AFG ist nicht ohne weiteres mit der 15-Stunden-Regelung in der Rentenversicherung vergleichbar.

Die Arbeitslosenversicherung schützt die Arbeitnehmer, bei denen die Arbeitnehmertätigkeit die Lebensgrundlage bildet. Das dürfte bei Beschäftigungen von weniger als der Hälfte der üblichen Arbeitszeit nicht der Fall sein.

Die 20-Stunden-Grenze bestimmt auch maßgebend den Begriff der Arbeitslosigkeit im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung. Die Herabsetzung auf 15 Stunden würde zur Folge haben, daß der arbeitslose Arbeitnehmer bereits bei Annahme einer 15-Stunden-Beschäftigung nicht mehr als arbeitslos gelten und deshalb seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren würde.

19. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe d
(§ 103 Abs. 5 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird in der Zielrichtung zugestimmt.

20. Zu Artikel 1 Nr. 36
(§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 AFG tritt eine Sperrzeit von vier Wochen ein, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder an einer notwendigen Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung, für die das Arbeitsamt eine Förderung zugesagt hat, teilzunehmen. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sind diesen Maßnahmen gleichwertig. Daher ist die Weigerung, an einer solchen Maßnahme teilzunehmen, mit derselben Rechtsfolge zu verbinden.

21. Zu Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe a
(§ 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Beschränkung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Betrages auf ein Viertel des den Freibetrag übersteigenden Einkommens würde die Bedürftigkeitsprüfung praktisch aufheben. Sie gilt auch jetzt nur im Verhältnis des Arbeitslosen zu leiblichen Eltern und Kindern, mit denen er im gemeinsamen Haushalt lebt; sie gilt nicht zwischen Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Diese Änderung ist finanziell nicht vertretbar.

Schlußbemerkung

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates würden bei ihrer Verwirklichung zu Mehrausgaben in Höhe von mindestens 1,5 Mrd. DM führen. Bei der gegenwärtigen Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit bedeutet dies, daß diese Mehraufwendungen voll aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren wären.